

WOLFGANG WÜST, *Fürstliche Stiftsherrschaft in der Frühmoderne : ein Vergleich süd- und nordalpiner Verhältnisse in Augsburg, Brixen, Eichstätt, Konstanz und Trient*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 30 (2004), pp. 285-332.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Fürstliche Stiftsherrschaft in der Frühmoderne

Ein Vergleich süd- und nordalpiner Verhältnisse in Augsburg,
Brixen, Eichstätt, Konstanz und Trient

von *Wolfgang Wüst*

Abstract – Long before they were secularized, ecclesiastical lordships found themselves in a crisis of legitimation. As regions under the rule of spiritual lords – bishops, abbots or provosts – they appeared to be superfluities, left over from a lost world. More than any other member of the body politic of the Holy Roman Empire, they have been denounced by historians for their obsolete social structure. Generally, however, historians have neglected to analyze them typologically: Can they, in fact, be regarded as a group of states on their own? If so, was this group homogenous? It is high time to take a closer look. In so doing, I have limited myself to examining five examples north and south of the Alps. If we compare regional forms of episcopal lordship German prefers «Hochstift» rather than «diocese» when speaking about bishoprics as territories –, then it is imperative to ask the right questions. However, comparative studies on the group of ecclesiastical states have failed to note the similarities and differences between conditions north and south of the Alps. Indeed, even until very recently the study of ecclesiastical lordships has been relegated to the outer darkness of historical research, since these states were regarded as relics of the Middle Ages, derided by the Enlightenment as incapable of reform, then secularized and finally forgotten. Even within the bounds of the history of ecclesiastical lordships, one can recognize a certain sympathy for developments in South Germany, although no one bothers to put this to the test by actually comparing South Germany with other regions. However, a mere glance suffices to support the conclusion that episcopal states such as Brixen and Trent contributed to the emerging sense of regional identity. Since, however, the some 300 Italian dioceses – I have not dealt with the papal state – are marked off from the (German-speaking) imperial bishoprics both in size and constitutional development, my investigation has been limited to the Holy Roman Empire of the German Nation and the Imperial church.

I. HERRSCHAFTSPROFIL

Vergleicht man regionale Formen bischöflicher Herrschaft – in ihrer territorialisierten Form sprechen wir dabei primär von Hochstiften und weniger von den Diözesen –, so sind zunächst komparatistische Kriterien zu entwickeln. Unterschiede und Parallelen zwischen süd- und nordalpinen Verhältnissen wurden dabei von der Forschung in vergleichenden Arbeiten mit Blick auf die Gruppe der geistlichen Staaten noch nicht fokus-

siert¹. Überhaupt zählte die Geschichte der Hochstifte bis in die jüngste Zeit nicht gerade zu den Schaustücken des historischen Interesses, waren sie doch als Relikte des Mittelalters betrachtet worden, über die sich als vermeintlich reformunfähige Gebilde zunächst der Spott der Aufklärer ergoß, um danach säkularisiert vergessen zu werden². Innerhalb der Hochstiftsgeschichte ist ferner zweifelsohne eine gewisse, allerdings nicht immer komparatistisch ausgelegte Sympathie für die oberdeutschen Regionalia zu erkennen³. Da nun die ca. 300 italienischen Diözesen und Bischofsstaaten⁴ sich sowohl äußerlich durch ihre relativ überschaubaren Größenverhältnisse – der Kirchenstaat ist hier nicht Gegenstand der Betrachtung – als auch innerlich durch ihre unterschiedliche Verfassungsentwicklung von den (deutschsprachigen) Reichsbistümern unterscheiden, wählen auch wir als Untersuchungsraum das Alte Reich und die ihr zugeordnete Reichskirche⁵.

¹ L. HÜTTL, *Geistlicher Fürst und Geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko. Ein Beitrag zur Strukturanalyse von Gesellschaft, Herrschaft, Politik und Kultur des alten Reiches*, in «Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte» (künftig «ZBLG»), 37, 1974, S. 3-48; E.J. GREIPL, *Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation*, in «Römische Quartalsschrift» (künftig «RQ»), 83, 1988, S. 252-264; P. HERSCHKE, *Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik des Geistlichen Staates im Alten Reich*, in G. SCHMIDT (Hrsg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 29), Stuttgart 1989, S. 133-149; W. ZIEGLER, *Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520-1618*, in «RQ», 87, 1992, S. 252-281; zuletzt K. ANDERMANN, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in «Historische Zeitschrift», 271, 2000, S. 593-619.

² W. ZIEGLER, *Die Hochstifte des Reiches*, S. 253.

³ H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit*, in «Blätter für deutsche Landesgeschichte», 109, 1973, S. 69-101; W. WÜST (Hrsg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung: Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer neuen Bewertung* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, 10), Epfendorf 2002.

⁴ Als unvollständige Auswahl: P. PRODI - P. JOHANEK (Hrsg.), *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della riforma* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 16), Bologna 1984; G. GRECO, *Diocesi e vescovi*, in G. GRECO - M. ROSA (Hrsg.), *Storia degli antichi stati italiani*, Roma - Bari 1996, S. 164-175; C. DONATI, *Vescovi e diocesi d'Italia dall'età post-tridentina alla caduta dell'antico regime*, in M. ROSA (Hrsg.), *Clero e società nell'Italia moderna*, Roma - Bari 1992, S. 321-389; G. CHITTOLINI - G. MICCOLI (Hrsg.), *La chiesa e il potere politico dal medioevo all'età contemporanea* (Storia d'Italia. Annali, 9), Torino 1986; G. CRACCO, *Per una storia dei santuari cristiani d'Italia: approcci regionali* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 58), Bologna 2002. Als Beispiel für die Diözesen siehe G. CRACCO unter Mitarbeit von A. MAZZA (Hrsg.), *Storia della Chiesa di Ivrea dalle origini al XV secolo* (Chiese d'Italia, 1), Roma 1998.

⁵ Als präzisen Überblick siehe immer noch H. RAAB, *Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (dtv dokumente, 238/39), München 1966.

Um trotzdem Süd- und Nordalpen miteinander sinnvoll verknüpfen und bewerten zu können, konzentrieren wir uns mit den Hochstiften Brixen und Trient auf der einen (südlichen) und Augsburg, Konstanz und Eichstätt auf der anderen (nördlichen) Seite auf regionale Beispiele bischöflicher Machtentfaltung, die vom Alpenraum und seinen Vorlanden geographisch, kulturell und politisch geprägt wurden⁶. Die Fragestellung zielt also auf eine grenzüberschreitende Analyse von fünf Hochstiften, ohne die gemeinsame politische und die bisweilen im Bischofsamt, im Domkapitel und im Stiftsadel auch ganz persönlich-familiär ambitionierte Zuordnung zu den Reichsinstitutionen aus dem Auge zu verlieren⁷. Hinsichtlich ihrer «Reichsnähe» zählten die Beispiele nach der von Walter Ziegler⁸ vorgenommenen Dreiteilung zur ersten und zweiten Gruppe. Augsburg, Eichstätt und Konstanz gehörten zu einer hochstiftischen Kerngruppe, die alle unbestritten im Reich lagen, am Reichstag vertreten und als Reichstände anerkannt waren. Brixen und Trient zählten zu einer zweiten Gruppe, deren Reichsunmittelbarkeit gewissen Einschränkungen unterlag. Ob diese Unterscheidung für den regionalen Vergleich von Bedeutung war, wird sich zeigen. Die fünf gewählten Hoch- und Domstifte hatten gemeinsame Grenzen und Interessen in der zu untersuchenden Region und sie waren, trotz aller Unterschiede, über zahlreiche «Agenten», Stiftsadelige⁹, Domkanonikate und Personalunionen¹⁰ im Bischofsamt miteinander verflochten.

⁶ Zu den Alpen als einer Region besonderer natur- und kulturräumlicher Prägung vgl. insbesondere W. BÄTZING, *Die Alpen: Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft*, völlige Neufassung, München 2003; W. BÄTZING (Hrsg.), *Die Alpen im Europa der neunziger Jahre: ein ökologisch gefährdeter Raum im Zentrum Europas zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit* (Geographica Bernensia, P/22), Bern 1991; DERS., *Der sozio-ökonomische Strukturwandel des Alpenraumes im 20. Jahrhundert: eine Analyse von «Entwicklungstypen» auf Gemeinde-Ebene im Kontext der europäischen Tertiarisierung* (Geographica Bernensia, P/26), Bern 1993. Zur Geschichte der Alpenländer siehe insbesondere J. RIEDMANN, *Geschichte Tirols* (Geschichte der österreichischen Bundesländer, 3), Wien - München 2001³.

⁷ Grenzüberschreitende Patronatssysteme gab es für Hochstifte freilich auch außerhalb des Alten Reiches. Für Italien vgl. C. WEBER, *Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien*, Berlin 1988.

⁸ W. ZIEGLER, *Die Hochstifte des Reiches*, S. 275-281.

⁹ Für Trient siehe C. DONATI, *Ecclesiastici e laici nel Trentino del Settecento (1748-1763)*, (Studi di storia moderna e contemporanea, 5) Roma 1975; DERS., *Adel und Verwaltung am fürstlichen Bischofsstuhl Trient zur Zeit Maria Thersias und Josephs II.*, in *Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Thersias und Josephs II.*, Internationales Symposium Wien 20.-23. Oktober 1980, Bd. 1, Wien 1985, S. 463-482.

¹⁰ W. WÜST, *Personalunionen zwischen Stiftsstaaten. Administrative Chance oder Regierungschaos?*, in W. WÜST (Hrsg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland*, S. 163-186.

So hatte der 1543 in Radolfzell verstorbene Eberhard von Landau ein Domkanonikat in Konstanz und Brixen inne; Johann Michael Wenzel Graf von Spaur war Domherr zu Augsburg und Brixen, kaiserlicher Geheimer Rat, Weihbischof in Trient – 1730 unterlag er dort bei der Bischofswahl gegen Anton Dominik von Thun, der ebenfalls ein Augsburger Kanonikat innehatte – und seit 1723 Archidiakon an der bischöflichen Sommerresidenz in Cavalese¹¹. Kardinal Andreas von Österreich (1589-1600)¹² regierte nicht nur sporadisch in Konstanz-Meersburg und in Brixen, sondern hielt sich seit 1579 – Erzherzog Ferdinand II. von Österreich hatte in mindestens vierzehn Hochstiften für eine fürstliche Karriere in der Reichskirche zugunsten seines Sohns Andreas verhandeln und kräftig Wahlgelder verteilen lassen – als Statthalter in den ober- und vorderösterreichischen Landen am Ensisheimer Hof auf. Der Augsburger Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1737-1740) regierte auch in Konstanz, und Bernhard von Cles (1514-1539) verband als «zwiefach pischoff» die Diözesen Brixen und Trient. Ebenfalls verband Cristoforo Madruzzo, den man in Brixen Christoff von Madrütz nannte, beide Bistümer zwischen 1542 und 1567. Dabei war er 1541 als Bischof von Trient (1539-1567) bereits zum Bistumsadministrator in Brixen bestellt worden¹³. Diplomaten – man bezeichnete sie auch als Hochstiftsagenten¹⁴ – koordinierten bisweilen im Auftrag mehrerer Herren in den fünf Territorien grenzüberschreitende bischöfliche Interessen in Wien, vor dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg, vor den obersten Reichsgerichten und in Rom vor Kaiser und Papst. Ihre Missionen¹⁵ sind noch unerforscht; ihre Akten werden wichtige Belege für die Kontakte von Hochstift zu Hochstift beisteuern.

¹¹ J. SEILER, *Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648-1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder* (Münchener theologische Studien, hist. Abt. 29), St. Ottilien 1989, S. 782 f.

¹² K. MAIER, *Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands von Österreich um das Bistum Konstanz*, in «Zeitschrift für Kirchengeschichte», 96, 1985, S. 344-375.

¹³ L. DAL PRÀ (Hrsg.), *I Madruzzo e l'Europa 1539-1658. I principi vescovi di Trento tra Papato e Impero*, Trento 1993, S. 80.

¹⁴ Für Augsburg vgl. W. WÜST, *Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum* (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, XIX/1 und XIX/2), München 2001, hier Bd. 1, S. 104 f.

¹⁵ Vgl. zur hochstiftischen Außenpolitik siehe u.a. J. MERZ, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470-1519*, München 2000; H. J. WUNSCHEL, *Die Außenpolitik des Bischofs von Bamberg und Würzburg Peter Philipps von Dernbach* (Schriften

Grundsätzlich sollte sich das Herrschaftsprofil nicht einseitig biographisch auf die Bischöfe und hochstiftischen Landesherren beschränken. Zu unterschiedlich waren die persönlichen Profile und zu variabel waren die begleitenden Zeitumstände für die Regenten selbst, als daß man auch nur für ein Jahrhundert zuverlässig einen kirchlichen Herrschertypus herausarbeiten könnte. Zudem konnten sich die durch die Wahlkapitulationen vorgegebenen Finanz- und Steuerspielräume der Domkapitel in den Hochstiften zu einer 'subordinierten' Landeshoheit entwickeln, die den Blick auf das Bischofsamt ohne die als *condomini* auftretenden Dignitäre des Kapitels ohnehin einseitig werden lassen würde. Es gab also eine Art hochstiftisch-herrschaftliche Struktur, die allerdings in ihrer Schriftlichkeit Bauern und Untertanen als Zeugen vor Gericht nur partiell erreichte¹⁶. Sie war zugleich dynastieunabhängig. Ihr wollen wir uns nun zuwenden, da sie dazu beitrug, daß wir trotz einer seit der Reformation immer wiederkehrenden Säkularisierungsgefahr und trotz zahlreicher ungeeigneter Persönlichkeiten im weltlich-geistlichen Regierungsamt im Süden des Reiches relativ stabile und kontinuierliche Herrschaftsverhältnisse in den Hochstiften hatten. So überlebte man in Konstanz das Episkopat Johans von Weeze (1538-1548)¹⁷, der dem Kapitel zwar von Karl V. eindringlich empfohlen wurde, dem man aber gleich zu Beginn auferlegte, keine Schulden ohne Zustimmung des Domkapitels aufnehmen zu dürfen und eine etwaige Resignation nur in die Hände des besagten Kapitels zu legen. So relativierte sich auch das vernichtende Urteil eines zeitgenössischen Chronisten, wenn er über diesen Konstanzer Oberhirten berichtete: «Diser

des Zentralinstituts für Fränkische Landesgeschichte und Allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, 19), Neustadt a.d.A. 1979.

¹⁶ Dafür war das mündliche Erinnerungsvermögen in den Bauerngemeinden umso stärker ausgeprägt. Zu Trient siehe M. BALLABARBA, *Zeugen der Macht: Adelige und tridentinische Bauerngemeinden vor den Richtern (16.-18. Jahrhundert)*, in R.-P. Fuchs - W. Schulze (Hrsg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster 2002, S. 201-224.

¹⁷ K. MAIER, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 11), Stuttgart 1990, S. 51 f., S. 74 f.; R. REINHARDT, *Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit: zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems «Kirche und Staat»* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 2), Wiesbaden 1966; DERS., *Die Wahl der Fürstbischöfe von Konstanz seit dem 16. Jahrhundert*, in «Alemannisches Jahrbuch», 1964/65, S. 87-106; DERS., *Johannes von Weeze (1538-1548), Kaiserlicher Generalorator, Erzbischof von Lund, Bischof von Roskilde und von Konstanz*, in «Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte», 3, 1984, S. 99-111; DERS., *Ein Kardinalshut für den Konstanzer Bischof Johannes von Weeze?*, in «Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte», 4, 1985, S. 239-241.

bischoff hat dem bistumb übel gehauset, hette er lenger gelebt, hette es gar verderbt»¹⁸. Im kleinen Hochstift Brixen, dessen Bestand seit dem 14. Jahrhundert durch die enge Verflechtung des Bischofams mit den Grafen von Tirol, zumal als die Grafen mit den Kaisern peronenidentisch wurden, leicht hätte mediatisiert werden können, hielt die Struktur auch in der Krise stand. So führte der Nachfolger Sebastians Spreng, Georg III. von Österreich (1525-1539), sein Stift durch persönliches Desinteresse, lange Absenzen und Eigennutz in eine schwere Krise. Er war ohnehin nur auf massives Betreiben des Landesherrn Ferdinands I. im Domkapitel¹⁹ zum neuen Bischof postuliert worden. Der Neustifter Chronist Georg Kirchmayr berichtete 1536 bezeichnend:

«Bischof Jorg von Brichsen, der dennoch nit dreissig Jahr alt und noch nit Priester war, hett zu den Lannd nit lust, geprauchet sich auch wenig Bischoflicher und geistlicher Arbeit. Dan sein hochgeborne gepurt, die Im seine heuchler etwo zu hoch fürpildeten, pracht in dahin, das er mer gedacht an weltlich fürstenthum und Eusserlich Regiment, dan an sein Bischoflich ampt»,

Und den bischöflichen Regierungsstil in Hochstift und Diözese beklagte der Gelehrte aus dem benachbarten Neustift²⁰ massiv:

«Also giengs mer, dan ich anzeig, gefährlich im stift brichsen zue in der Weltlikait. Sollte ich den sagen, wie es mit Priestern und geistlichen leutten ainen schein gehebt, und wie man da gehauset hat? Da hett Ich nit Vedern, tüngkhen noch pappier genug, gepürt mir nit, Gott muess helfen, sonst ist Im nit zuthuen, mit der zerrütten priesterschaft»²¹.

Trotz dieser Ziel- und Orientierungslosigkeit im Bischofsamt wahrte Brixen seine Reichsstandschaft selbst in der Krise des Bauernkriegs, als mit den Forderungen Michael Gaismairs – er war bischöflicher Sekretär gewesen – alternative Herrschaftsformen in einer freien Bauernrepublik lauthals eingefordert wurden. Und nur wenig später blieb man in Brixen ziemlich fest beim alten Glauben, obwohl mit Christoph II. Fuchs von Fuchsberg

¹⁸ Zitat nach «Freiburger Diözesan-Archiv», 8, 1874, S. 90.

¹⁹ K. WOLFSGRUBER, *Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500-1803*, Innsbruck 1951; P. HERSCHE, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde., Bern 1983, hier Bd. 1, S. 9 f.

²⁰ Zur Tradition des Neustifter Skriptoriums siehe T.H. INNERHOFER (Red.), *850 Jahre Chorherrenstift Neustift. Erste Südtiroler Landesausstellung. Stift Neustift 30. Mai bis 31. Oktober 1992*, Brixen 1992, S. 91-93.

²¹ J. GELMI, *Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols*, Bozen 1984, S. 120-125, hier S. 124; E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation, Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995, S. 182.

(1539-1542)²² ein Mann zum Bischof gewählt worden war, der in seinen Jugendjahren am Württemberger und Pfälzer Hof zu einem begeisterten Anhänger Luthers geworden war und der später am Familiensitz in Eppan noch viele Leute bewegte, den neuen Glauben anzunehmen. Er war erst spät als Witwer in die geistliche Laufbahn eingetreten. Papst und Kaiser mußten ihn zudem auch nach seiner Wahl mehrmals ermahnen, in seinem Bistum doch wenigstens pastorale Visitationen vorzunehmen. Trotz dieser labilen konfessionellen Situation zählte Brixen in einer Zeit, in der generell altgläubige Territorien zwischen 1530 und 1555 einen erheblichen Schrumpfungsprozeß hinnehmen mußten, nicht unbedingt zu den gefährdeten Hochstiften. Glanz und Elend der Stifte wurden deshalb in der Forschung allzusehr auf die einzelnen Bischofspersönlichkeiten zugespitzt²³. War es in Konstanz und Brixen der stiftischen Verfassung zu verdanken, daß eine bischöfliche Regierung ohne Konzept das Land nicht völlig destabilisierte, so hatten sich die Strukturen im Hintergrund in Trient in einer anderen Richtung während der Madruzzo-Herrschaft zu bewähren. Dort schien sich durch die lange Folge einer Adelsfamilie im Bischofsamt seit der Wahl Christoph Madruzzos (1539-1567) im Jahre 1539 das Konzept des dynastielosen geistlichen Staates *ad absurdum* zu führen. Mit Christoforo, Ludovico (1567-1600), Carlo Gaudenzio (1600-1629) und Carlo Emanuele Madruzzo (1629-1658) regierte im Trienter Bischofspalais bis 1658 immerhin 119 Jahre nur eine Familie. Der Trientiner Weg, das Bischofsamt als Familienpfunde auszubauen, war nach einem *Sede-Vacante*-Zwischenspiel unter dem nicht investierten Erzherzog Sigismund Franz von Tirol erst 1665 gebannt, als das Domkapitel einstimmig den Prager Erzbischof und Kardinal Ernst Adalbert Graf von Harrach auch zum Trienter Oberhirten wählte²⁴.

II. NEUN KRITERIEN ZUM VERGLEICH

1. *Größe (Diözese-Hochstift), Lage, Handel und Einkünfte – Das regionale Profil*

Den fünf ausgewählten Bischofsstaaten war gemeinsam, daß die Größenverhältnisse zwischen Diözese und Hochstift deutlich von einander

²² *Ibidem*, S. 127-129.

²³ So auch bei W. ZIEGLER, *Altgläubige Territorien im Konfessionalisierungsprozeß*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650*, Bd. 7: *Bilanz-Forschungsperspektiven-Register*, Münster 1997, S. 67-90, hier S. 76.

²⁴ A. COSTA, *I vescovi di Trento. Notizie-profilo*, Trento 1977, S. 151-172.

abwichen. Zugleich war neben der Größe auch ihre geographische Lage vergleichbar. Es war ein Unterschied, ob Hochstifte wie beispielsweise Würzburg oder Mainz außerhalb des Einflusßbereichs großer weltlicher Herrschaften lagen oder ob sie trotz «verdichteter» Reichszugehörigkeit²⁵ im Schatten unmittelbar benachbarter *global players* standen. Habsburg und Wittelsbach beeinflussten jedenfalls die Außen- und Innenpolitik der fünf Hochstifte nicht unerheblich – hier hätten sich vor allem Parallelen zu Reichsbistümern wie Naumburg oder Magdeburg entwickeln können, wo die Häuser Sachsen und Brandenburg nach der Reformation mediatisierten. Auch das Erzstift Magdeburg mutierte 1648 zu einem Herzogtum. Augenfällig beeinflussten eine ungünstige Grenzlage und fehlende Ressourcen den hochstiftisch-herrschaftlichen Gestaltungsbereich in Konstanz. Dort traf auf eine der größten Diözesen des Alten Reiches eine nur schmale weltliche Grundlage, die zudem noch etwa zu einer Hälfte im Helveticum angesiedelt war. Damit standen spätestens seit 1648 Teile des Hochstifts außerhalb des Alten Reiches. Dort konnte der Landesherr bei Rechtsbruch nicht mehr zu den Reichsgerichten appellieren. Und gerade dort waren die bischöflichen Ämter von Mediatisierungstendenzen betroffen. Dies hatte natürlich negative Folgen, die den Hochstiftsherrn gegenüber dem Kapitel, den Gemeinden und landständischen Verbänden zunehmend unter Rechtfertigungsdruck stellten. Der Bischof hatte sich stets beim Domkapitel gegen Privilegienverlust abzusichern. 1504 erschien er und sein Hofmeister deshalb vor dem Konstanzer Kapitel mit der Entschuldigung, daß er verspätet über die Annexionen seitens der Eidgenossen berichtet hätte. Danach sollten bischöfliche Hintersassen in Bischofszell und sonst auch eidgenössische Mandate beschwören. Sie sollten wie andere Landleute gegenüber ihrer Autorität Eid ablegen, nicht mehr aber gegenüber dem Bischof und den stiftischen Amtsleuten. Das Kapitel drängte dabei den Fürsten, «ze sagen, daz sin gnad füröhin sölh mercklich des stifts sachen nit hinderm cappittel handeln vnd erst zu ledtst in eyl an sy laß langen»²⁶. Das Domkapitel, das wegen fehlender hochstiftischer Landtage keine unmittelbaren Kontakte mit den ländlich-dörflichen Eliten unterhalten konnte, verhinderte aber nicht, daß die hochstiftische Verwaltung zunehmend dezentralisiert werden mußte. Die eidgenössischen Orte hatten zudem 1713 den Konstanzer Landesfürsten provoziert, als sie eine *Gründliche*

²⁵ P. MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490* (Propyläen-Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1985, S. 175-180.

²⁶ M. KREBS, *Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels*, in «Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins», 100, 1952, S. 128-256; 101, 1953, S. 74-156; 102, 1954, S. 274-318, hier 102, 1954, S. 318.

*Behauptung der Hohen Landes-Obrigkeit verfassen ließen, Welche denen Löbl. Regierenden Eydgenössischen Orthen über die in Der Graffschafft Baden und im Thurgäu belegene Bischöflich-Costantzische PRIVAT-Aemter und Güter unstreitig zustehet*²⁷. Die Bezeichnung «Privatämter» für die südlich des Bodensees gelegenen Teile des Hochstifts stellte nicht nur die bischöfliche Landesherrschaft in Frage; sie mediatisierte das Bischofsgut durch die Gleichsetzung mit anderen eidgenössischen Landsgemeinden und einfachen regionalen Niedergerichten. Fürstbischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg – unter ihm standen die Hochstifte Augsburg und Konstanz für fast drei Jahre in Personalunion – erwiderte 1716 prompt mit einer neuerlichen Deduktion, in der im übrigen seine Schweizer Ämter wieder als seine «Landschafft» bezeichnet wurden. Sie hatte – komplex wie die Materie war – einen entsprechend langen Titel: *Widerholte gründliche INFORMATION über deß Hoch-Stifts Costantz JURISDICTION bey dessen in der Schweiz gelegenen Landschafft samt vollkommner Widerlegung / Was zum Nachteil und Veracht deß alten Bisz- und Fürstentums Costantz / auch dessen von Römischer Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Leben rührenden REGALIEN, weltlichkeiten / Mannschafften / Herrschafften / Lebenschafften / Ehren / Rechten/ Würden etc.etc. angeführt wird in einer ans publicum gekommen hohen Lands-Obrigkeit/ welche denen löblich-regirenden Eydgnöbischen Orten über die in der Graffschafft Baden und dem Turgew gelegene Bischöflich-Costantzische Privat-Aembter und Güter unstreitig zustehet*²⁸.

Die reichsrechtliche Unmöglichkeit für das Hochstift Konstanz in seinem angestammten helvetischen Besitz nach 1648 die Segnungen frühmoderner Staatsbildung umzusetzen, führten zu einer argumentativen Auseinandersetzung mit Landesherrschaft, die der Stärkung einer politischen Landschaft nutzte²⁹. In Brixen erinnerte die Situation eines flächenmäßig kleinen Hochstifts in einer ausgedehnten Diözese an die Konstanzer Verhältnisse.

²⁷ Karlsruhe, Generallandesarchiv, L/ 95.

²⁸ Karlsruhe, Generallandesarchiv, L/ 168; Vgl. allgemein auch W. KUNDERT, *Herrschaften und Besitz in der Eidgenossenschaft*, in E. KUHN - E. MOSER - R. REINHARDT - P. SACHS (Hrsg.), *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1, Friedrichshafen 1988, S. 301-321; M. FLEISCHHAUER, *Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden* (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 66), Heidelberg 1934; E.L. KUHN, *Die Untertanen, in Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1, S. 237-248.

²⁹ Vgl. W. WÜST, *Land ohne Landschaft? Lokale und regionale «Selbstbestimmung» unter den Bischöfen von Augsburg und Konstanz*, in P. BLICKLE (Hrsg.), *Politische Landschaften in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, 5), Tübingen 2000, S. 133-159.

Mit der Übergabe Tirols an Habsburg 1363 verlor das Hochstift gegenüber dem Tiroler Landesfürsten an Bedeutung; es behielt nur wenige Güter um die Städte Brixen, Klausen und Bruneck³⁰. Dagegen läßt sich Trient eher mit Augsburg und Eichstätt vergleichen, wo die weltlich-stiftischen und die kirchlich-diözesanen Einflußbereiche des Bischofs noch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander standen. Freilich war auch dort die Diözese erheblich größer als das hochstiftische Binnenland. Aber es kam unter dem Episkopat der Madruzzo immerhin früher als andernorts zur aufwendigen Kartierung des hochstiftischen Territoriums. 1620 wurden die Stifftsgrenzen im Maßstab 1:420 000 von Giovanni Antonio Magini zu Bologna als «Territorio di Trento» fixiert. Freilich zeichnete eine zeitgleiche Innsbrucker Anspruchskarte mit dem Titel *AQVILA TIROLENSIS* die Vedute Trients in derselben Wertigkeit ein, wie sie den Landständen Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg oder Schwaz zugebilligt wurde³¹. Die Karte hatte im Auftrag des habsburgischen Landesherrn Matthias Burgklechner ebenfalls im Jahr 1620 gefertigt.

Fehlende territoriale und herrschaftliche Ressourcen, fehlende Urbanität am Residenzort sowie eine auffallende landständische Städtearmut³² konnten dann aber bei der Beurteilung geistlicher Staaten durch Reisende und politisch engagierte Zeitgenossen zur kirchenkritischen Haltung einiges beitragen. Duodezfürstentümer unterlagen in der Aufklärung sicher herberer Kritik als größere arrondierte Flächenstaaten mit rational gegliederter Ämter- und Regierungsorganisation. Das traf im Übrigen uneingeschränkt auch in Italien zu, wo die Aufklärung ebenfalls einen kirchenkritischen-antijesuitischen³³ und jede Form geistlicher Fürstenherrschaft ablehnenden Kurs eingeschlagen hatte³⁴. Und hier wird die jüngst forcierte Untersuchung

³⁰ G. BONELL, *Geschichte des Hochstifts Brixen zur Zeit des Bischofs Johann Franz von Khuen (1685-1702)*, Diss. Innsbruck, 1969.

³¹ L. DAL PRA (Hrsg.), *I Madruzzo e l'Europa*, S. 142-145.

³² Für Brixen siehe F.-H. HYE, *Die Städte der Fürstbischöfe von Brixen und ihre Stellung in der fürstbischöflichen Territorialpolitik im Mittelalter*, in H. FLACHENECKER - H. HEISS - H. OBERMAIR (Hrsg.), *Stadt und Hochstift. Brixen, Bruneck und Klausen bis zur Säkularisation 1803/ Città e principato. Bressanone, Brunico e Chiusa fino alla secolarizzazione 1803* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, 12), Bozen 2000, S. 165-172.

³³ Für das Jahr 1760 bezifferte ein Drucker die Zahl der verkauften antijesuitischen Pamphlete (als Periodika in Auswahl «Il Giornale gesuitico» in Venedig, «I Inquietudini dei gesuiti» in Neapel) nur in Venedig bereits auf 300.000 Exemplare. A. ZATTA, *I gesuiti accusati e convinti di spiloceria*, Venezia 1760, S. 3.

³⁴ F. VENTURI, *Church and Reform in Enlightenment Italy: The Sixties of the Eighteenth Century*, in «The Journal of Modern History», 48, 1976, S. 215-232; F. VENTURI (Hrsg.),

des Phänomens «katholischer» Aufklärung³⁵ als einer weniger deistischen Spielart der allgemeinen Geistesrichtung nur wenig Differenzierung schaffen können. Als ein typisches Beispiel für die Kritik an kleinen Hochstiften nördlich der Alpen kann Eichstätt gelten. Auch dort war die staatliche Arrondierung trotz relativ geschlossener Landämter insgesamt nicht geglückt. Das Stift blieb zweigeteilt von einem Oberstift um die Hopfenbauregion Herrieden und Spalt und einem Unterstift um den Residenzort Eichstätt³⁶. Der unter einem englischem Pseudonym durch die Eichstätter Stiftslande Reisende Carl Ignaz Geiger (1756-1791) notierte in seinen Briefen aus der dortigen Residenzstadt: Es «sey so ein elendes Nest, in einem Winkel von Bergen hingeworfen, daß sich [selbst] die Natur desselben schäme, und solches deswegen mit einem ewigen Nebel bedecke»³⁷. Geigers antiklerikale Haltung, wie sie in den *Reisen eines Engelländers* ihr Publikum suchte und fand, war zudem geprägt durch die intime Kenntnis des mittelfränkischen Raums. Dort hatte der Sohn des Balleirats Christoph Geiger in der Landkomtur zu Ellingen die Kindheitsjahre und bei den Jesuiten zu Eichstätt die Studienzeit verbracht. War demnach das Eichstätter Hochstift, das eben flächen- und bevölkerungsmäßig zu den kleineren Fürstbistümern³⁸

Illuministi italiani, Bd. 3: *Riformatori lombardi, piemontesi e toscani*, Milano - Napoli 1958.

³⁵ Zusammenfassend W. MÜLLER, *Die Aufklärung* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 61), München 2002, S. 76-85. Zur Rolle, die selbst kleinere Klöster wie Banz dabei spielten vgl. jetzt auch W. WÜST, *Kloster Banz als ein benediktinisches Modell. Zur Stiftsstaatlichkeit in Franken*, in «Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte», 70, 2001, S. 44-72. Für Mainz siehe G. CHRIST, *Staat und Gesellschaft im Erstift Mainz im Zeitalter der Aufklärung*, in «Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte», 41, 1989, S. 203-242. Für Italien vgl. M. ROSA, *Cattolicesimo e lumi nel settecento italiano* (Italia sacra, 33), Roma 1981; DERS., *Tra cristianesimo e lumi. L'immagine del vescovo nel '700 italiano*, in «Rivista di storia e letteratura religiosa», 23, 1987, S. 240-278.

³⁶ K. RÖTTEL, *Das Hochstift Eichstätt. Grenzsteine, Karten, Geschichte*, Ingolstadt 1987.

³⁷ Eichstätt, Diözesanarchiv, Bericht Joseph Barths, B 32,1, Heft 6, fol. 159v. Die Titel lauteten: *Reise eines Engelländers durch einen Teil von Schwaben und einige der unbekanntesten Gegenden der Schweiz/Reise eines Engelländers durch Mannheim, Baiern und Osterreich nach Wien*, hrsg. von «seinem teutschen Freunde L.A.F. v.B.», Amsterdam 1789. Zur Biographie Carl Ignaz Geigers: J. HERMAND, *Nachwort zur «Reise eines Erdbewohners in den Mars»*, Philadelphia 1790, Nachdruck Stuttgart 1967, S. 1^{*}-43^{*}. Zur Bewertung anderer süddeutscher Hochstifte in der Reiseliteratur vgl. H. DUSSLER (Hrsg.), *Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, 6/1,2), 2 Bde., Weissenhorn 1989² (Bd. 1) und 1974 (Bd. 2).

³⁸ Zu Größe und Grenzen siehe K. RÖTTEL, *Das Hochstift Eichstätt*, S. 113-323. W. WÜST, *Die «Mängel» geistlicher Staaten im Spiegelbild der Aufklärung. Die Reformen des Kame-*

im Heiligen Römischen Reich gezählt wurde, ein Beispiel unter vielen, das die Säkularisation als eine längst überfällige Korrektur der politischen Landkarte für die kleinen Hochstifte rechtfertigte? Das historische Urteil zu geistlichen Staaten war so sicherlich auch abhängig von den territorialen und regionalen Vorstellungen. Freilich stapelte man in einigen Hochstiften auch bewußt tief. Die Eichstätter Regierung brachte es in der Aufklärung wiederum auf den Punkt: Es «sey immer besser, wenn man im Ausland keine gar vorteilhafte Idee von Eichstätt habe, als wenn man dieses Bischthum reizend vorstelle, weil sonst leicht Prinzen danach lüstern werden möchten»³⁹. Wie sich spätestens 1802/03 zeigen sollte, war dies die Folge der nicht ganz unberechtigten Sorge vor der Säkularisation, deren Nutznießer vor allem «Wert» und Größe ihrer anfallenden Länder prüfen ließen⁴⁰.

2. Die (gefährdeten) Reichsstandschaften: Vernetzung mit den Reichsinstitutionen – Beziehungen zu den Habsburgern

In der gesamten Frühen Neuzeit und auch nach 1648 war und blieb das Reich vor allem eine Legitimationsgemeinschaft. Diejenigen, die im Reich Herrschaft ausübten, waren dazu von Reichs wegen, das heißt durch kaiserliche Belehnung oder Privilegierung, legitimiert. Auf die Bedeutung des Reiches als Lehensverband ist gegenüber der lange Zeit üblichen Geringschätzung dieser «unmodernen» mittelalterlichen Komponente der Reichsverfassung zuletzt wiederholt hingewiesen worden⁴¹. Der Lehensverband wäre zugleich

ralisten und Juristen Joseph Barth (1760-1819) im Hochstift Eichstätt, in «Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt», 90, 1997, S. 85-108.

³⁹ Eichstätt, Diözesanarchiv, Vatterländische Monatsschrift, B 32, Bd. 1, Heft 6, fol. 150-152; B. LENGENFELDER, *Die Diözese Eichstätt zwischen Aufklärung und Restauration. Kirche und Staat 1773-1821* (Eichstätter Studien, NF 28), Regensburg 1990, S. 201.

⁴⁰ Zur Auswirkung der Säkularisation für süddeutsche Territorien siehe V. DOTTERWEICH, *Herrschafts- und Vermögenssäkularisation in Bayerisch-Schwaben. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte*, in P. FRIED (Hrsg.), *Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben* (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, 2), Sigmaringen 1982, S. 114-153. Zu den Vorboten der Säkularisation vgl. L. HÜTTL, *Geistlicher Fürst und Geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko. Ein Beitrag zur Strukturanalyse von Gesellschaft, Herrschaft, Politik und Kultur des alten Reiches*, in «ZBLG», 37, 1974, S. 3-48; W. WÜST, *Geistliche Schätze in Gefahr. Sicherung, Flucht und Ausverkauf der Werte vor der Säkularisation. Schwabens Klöster und Hochstifte im Vergleich*, in «Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte» (künftig «JVAB»), 36, 2002 (Festschrift zum 75. Geburtstag von Herrn Prälaten Prof. Dr. Peter Rummel), S. 362-397.

⁴¹ Allgemein P. MORAW - V. PRESS, *Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert)*, in

auch die Klammer, um die Bistümer in Reichsitalien⁴² in eine vergleichende Darstellung einzubinden. Ihre Rolle unter dem losen Dachverband eines «Plenipotentarius» – 1687 wurde Graf Mezzabarba mit diesem Amt an der Spitze der Reichsverwaltung betraut – bleibt vorerst leider ein Forschungsdesiderat. Dabei wäre auch die Verbindung mit sozialgesellschaftlichen Phänomenen, wie sie in der These des aufgehaltene industriellen Fortschritts in Kirchenstaaten anklingen, erkenntnisfördernd⁴³. Von einer Partizipation am Reich ist deshalb zunächst auch für die geistlichen Fürsten und Prälaten auszugehen. Im Gefolge der Reichsreform waren die Kernlande des Reichs, an dem geistliche Staaten einen besonderen Anteil hatten, mehr und mehr auch zu einem Handlungszusammenhang geworden⁴⁴. Konkretisieren mußte sich von nun an die Teilhabe einzelner Reichsstände am Reich durch ihre Teilnahme an diesem Handlungszusammenhang, also vor allem durch die Beteiligung an den durch die Reichsreform geschaffenen bzw. erneuerten Institutionen, insbesondere dem Reichstag und den Reichskreisen, deren zentrale Rolle durch den Westfälischen Frieden bestätigt wurde⁴⁵. Vor diesem Hintergrund konnten viele geistliche Staaten am Ende des Alten Reiches als Gebilde gelten, in denen die Fürsten mit einer gezielt reichspatriotischen Ausrichtung Säkularisationsabsichten weltlicher Territorien zu verhindern suchten. Der konkrete Nachweis besonderer «Reichstreue» erwies sich in der Innenpolitik der drei nordalpinen Hochstifte freilich als schwierig. Er hatte dort im Gegensatz zu Brixen und Trient aber eine defensiv-abwehrende Funktion gegenüber wittelsbachischen Interessen an einträglischen Dompfründen und Bischofsstühlen. Sie zielten in der Summe auf eine stärkere außenpolitische Anbindung der benachbarten Hochstifte an das Kurfürstentum nach dem Muster von Freising. Für Bayern hatte

«Zeitschrift für historische Forschung», 2, 1975, S. 95-108; H. RABE, *Deutsche Geschichte 1500-1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*, München 1991, S. 112; V. PRESS, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715*, München 1991, S. 86 f.

⁴² K.O. VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648-1806*, 4 Bde., Stuttgart 1993-1999, Bd. 1: *Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648-1684)*, S. 112-115.

⁴³ Für Oberitalien siehe P. HERSCHE, *Der aufgehaltene Fortschritt – Deindustrialisierung und Reagrarisierung in Oberitalien im 17. Jahrhundert*, in «Journal für Geschichte», 3, 1987, S. 12-23.

⁴⁴ B. BRAUN, *Die geistlichen Fürsten im Rahmen der Reichsverfassung 1648-1803. Zum Stand der Forschung*, in W. WÜST (Hrsg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland*, S. 25-52.

⁴⁵ Johannes Burkhardt sieht Reichstag, Reichsgerichtsbarkeit und Reichskreise durch den Westfälischen Frieden gar als «Träger der Gesamtstaatlichkeit» neben dem Kaiser fixiert, J. BURKHARDT, *Über das Recht der Frühen Neuzeit, politisch interessant zu sein. Eine Antwort auf Paul Münch und Martin Tabaczek*, in «Geschichte in Wissenschaft und Unterricht», 50, 1999, 748-756, hier S. 752.

der wittelsbachische Kaiser Karl VII. bereits 1742/43 die Aufhebung geistlicher Fürstentümer angeregt, und das im Kurfürstentum enklavierte Hochstift Freising war landeshoheitlich abwertend in bayerischen Quellen seit jeher als «unsere pfarr» bezeichnet worden⁴⁶. Dort fungierten dann auch meist wittelsbachische Prinzen als Fürstbischöfe. Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703-1763) war in dieser Gruppe als Bischof von Regensburg, Freising und Lüttich einer der Erfolgreicheren⁴⁷. In Eichstätt⁴⁸ und Augsburg zog man daraus Konsequenzen. Auf den Stuhl des Hl. Willibald wurde trotz stets präsenter bayerischer Sondergesandter niemals ein Wittelsbacher berufen; auf der Cathedra Sancti Udalrici nahm mit Alexander Sigismund nur einmal ein Aspirant aus der Pfalz-Neuburger Linie Platz, der während seines Episkopats 1690-1737 zunehmend unter der Nerven- und Gemütskrankheit «Melancholey» litt⁴⁹. Für Brixen und Trient hatte die Reichszugehörigkeit freilich eine ganz andere Richtung genommen. Dort waren mit der Übernahme der Grafschaft Tirol 1363 durch die Habsburger auch die Schirm- und Kastenvogteien über die beiden Hochstifte angefallen. Damit war zugleich eine erste Stufe zur Landsässigmachung eingeleitet. Hausmacht und Reichspolitik der Habsburger begleiteten fortan untrennbar die Beziehungen zu Brixen und Trient. Die Parallele dazu lag in Vorderösterreich, wo selbst geistliche Reichsstände wie das Augustinerchorherrenstift Wettenhausen ihren Kaisersaal mit vorländischen und nicht mit den reichischen Insignien zierten. Der Festsaal wurde als Apotheose für die «Casa Austriaca» doppeldeutig erhöht⁵⁰. Für die südli-

⁴⁶ M. WEITLAUFF, *Der Informativprozeß Johann Franz Eckhers von Kapfing und Liechteneck anlässlich seiner Wahl zum Fürstbischof*, in A. PORTMANN TINGUELY (Hrsg.), *Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988*, Paderborn 1988, S. 85-143; DERS., *Der Kardinal von Bayern. Ein Kapitel bayerischer Reichskirchenpolitik im 18. Jahrhundert*, in «Sammelblatt des Historischen Vereins Freising», 29, 1979, S. 63-99.

⁴⁷ M. WEITLAUFF, *Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703-1763). Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich*, Regensburg 1970.

⁴⁸ H. FLACHENECKER, *Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert* (Eichstätter Beiträge, 19), Regensburg 1988; DERS., *Wittelsbachische Kirchenpolitik in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Funktion bayerischer Wahlkommissare bei Bischofswahlen*, in «ZBLG», 56, 1993, S. 209-316.

⁴⁹ J.J. SCHMID, *Sigismund von Pfalz-Neuburg Fürstbischof von Augsburg 1690-1737. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Schwabens im Hochbarock* (Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, 19), Weißenhorn 1999, S. 370-383.

⁵⁰ J. NOLTE, *Praesentia Austriae. Zur historisch-politischen Deutung des Kaisersaals von Wettenhausen und seiner Deckenfresken*, in H. MAIER - V. PRESS (Hrsg.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1989, S. 315-337.

chen Hochstifte führte es dazu, daß sich ihre Bischöfe 1511 im sogenannten «Landlibell» verpflichteten, im Kriegsfall außerhalb der Reichsmatrikel ihren fixierten Beitrag zum Tiroler Gesamtaufgebot zu leisten. Später legte man eine entsprechende Steuerquote fest.

«Dagegen haben wir [Maximilian I.] bemelten unseren Fürsten, den Bischoven zu Triendt und Brichsen ... zugesagt, dz wir, unser Erben und Nachkumen, der Anleg, so yetz oder hinfür im Heyligen Reich auf Sy gelegt wurden, entheben ..., Auch Sy ... bey bemelter unser Fürstlichen Grafschafft Tirol gnediglich, wie von alter Herkomen ist, wellen beleiben lassen»⁵¹.

Die Reichsstände erhoben zwar Einspruch gegen die fortschreitende Mediatisierung dieser beiden Hochstifte, doch König Ferdinand erreichte 1548 schließlich die Zustimmung, nachdem er zuvor eine Garantieerklärung zugunsten der Reichsunmittelbarkeit für Brixen und Trient abgegeben hatte. Ende des 16. Jahrhunderts sollte es aber unter Erzherzog Ferdinand 1567 unter dem noch jungen Trienter Koadjutor Ludwig Madruzzo zu einem Vertrag kommen, wonach der Bischof den Fürstentitel ablegen und dem Landesherrn antragen sollte. Dieses Abkommen, das einer faktischen Mediatisierung Trients gleichgekommen wäre, mußte dann 1578 nach energischen Protesten des Reichshofrats und des Reichstags von Speyer zurückgenommen werden⁵². Auch mit Brixen schloß man seitens Habsburgs 1605 einen Kompromiß, das die bischöfliche Position bei Jurisdiktionsfragen des Klerus und Visitationsmaßnahmen wieder stärkte. Grundsätzlich räumte man aber seitens der habsburgischen Schutzzvögte dem potenteren Hochstift in Trient größere Handlungsspielräume ein, als dies in Brixen der Fall war. Dort galt auch die tirolische Landesordnung des 16. Jahrhunderts nur nördlich der Kathedralstadt, während man im Süden Statuten in italienischer Sprache abfaßte, die sich an den Städten der Lombardei und an Venedig orientierten⁵³. Dort nahmen auch die Reichsoberhäupter beispielsweise massiv Einfluß auf die Bischofswahlen. Dies war auch der

⁵¹ J. KÖGL, *La Sovranità dei vescovi di Trento e di Bressanone*, Trento 1964, S. 183 f.

⁵² I. ROgger, *Il governo spirituale di diocesi di Trento sotto i vescovi Cristoforo (1539-1567) e Ludovico Madruzzo (1567-1600)*, in *Il Concilio di Trento e la riforma tridentina*, Atti del Convegno Storico Internazionale Trento, 2-6 settembre 1963, 2 Bde., Vicenza 1965, hier Bd. 1, S. 173-213; DERS., *Le nazioni al Concilio di Trento: durante la sua epoca imperiale 1545-1552* (Società per gli Studi Trentini. Collana di monografie, 11), Roma 1952.

⁵³ C. DONATI, *Kaunitz und das Trentino. Ein Beitrag zum Problem der Beziehungen zwischen Zentrum und Peripherie in der österreichischen Monarchie des 18. Jahrhunderts*, in G. KLINGENSTEIN - F.A.J. SZABO (Hrsg.), *Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 171-1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung*, Graz u.a. 1996, S. 278-289.

Fall als 1539 Christoph von Fuchs (1539-1542) zur Wahl anstand, dessen Vorfahren Dienstmannen der Grafen von Tirol gewesen waren. Seit 1472 zählten sie dann zum ständischen Adel Tirols. So verwunderte es kaum, daß ein Tiroler Amtmann diese Bischofswahl in Brixen entsprechend kommentierte: Fuchs wurde gewählt «etwas auss forcht [und] etwas auss willen des Romischen kunigs Ferdinando»⁵⁴. Ein Jahr nach seiner Wahl ernannte ihn Ferdinand zum Statthalter in den oberösterreichischen Landen. Dies führte zu einer Vernachlässigung des Bischofsamts und der Wahl seines Neffen Christoph Madruzzo zum Koadjutor, der bereits seit 1539 im benachbarten Trient regierte⁵⁵. In Konstanz war man gegenüber habsburgischen Wünschen nicht ganz so willfährig gewesen. Ende 1526 hatte Karl V. Bischof und Kapitel bedrängt, den Reichsvizekanzler und Propst zu Waldkirch, Balthasar Merklin (1479-1531), zur Versorgung als Koadjutor anzunehmen. Um dem Kapitel die Entscheidung schmackhaft zu machen, versprachen die habsburgischen Verwandten, Merklin finanziell zu unterstützen. Das Kapitel zögerte dennoch mit der Wahl des kaiserlichen Kandidaten noch bis zum September 1527, obwohl jener zwischenzeitlich auch Hildesheimer Bischof geworden war. 1530 wurde er endlich nach der Resignation seines Vorgängers Hugo von Hohenlandenberg auch Bischof von Konstanz. 1531 verstarb Merklin bereits, und der Versuch, das Hochstift Konstanz durch personelle Verflechtungen an die kaiserliche Politik zu binden, blieb vorerst Episode⁵⁶. Gute Beziehungen zu den Habsburgern zahlten sich aber für Konstanz mittelfristig aus. So gelang es unter Bischof Weeze, daß 1540 die Inkorporation der altehrwürdigen Abtei Reichenau in das Hochstift vollzogen werden konnte. 1508 war dies noch am Widerstand Maximilians I. gescheitert. Nach Einführung der Reformation in der Bischofs- und Reichsstadt Konstanz wurde für das katholische Haus Habsburg das Hochstift als Tor in die Eidgenossenschaft⁵⁷ noch wichtiger als je zuvor. Nach der Niederlage bei Mühltdorf 1547 im Schmalkaldischen Krieg und der Weigerung des Rats, hohe Geldstrafen zu zahlen, verlor Konstanz seine Reichsunmittelbarkeit. Konstanz wurde vorderösterreichische Stadt und rekatholisiert. Damit waren jetzt für die Bischöfe die Beziehungen zu den

⁵⁴ J. BÜCKING, *Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565-1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen «Staat» und «Kirche» in der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1972, S. 16.

⁵⁵ K. WOLFSGRUBER, *Das Brixener Domkapitel*, S. 174 f.

⁵⁶ R. REINHARDT, *Frühe Neuzeit*, in E.L. KUHN u.a. (Hrsg.), *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1: *Geschichte*, Friedrichshafen 1988, S. 25-44.

⁵⁷ B. BRAUN, *Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V.* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 53), Berlin 1997.

Habsburgern essentiell geworden, entschieden sie doch künftig auch über den Zugang zur Domstadt.

Der vielzitierte Reichspatriotismus und die Vernetzung als Teil einer habsburgischen Klientel waren in den Hochstiften dennoch nicht so systemprägend, daß sie auch ihre offensichtliche bauliche Manifestation gefunden hätten. Die Klöster und Stifte gingen hier bei der Ausstattung ihrer Reichs- und Kaisersäle einen Schritt weiter als die Bischofsstaaten⁵⁸. Die Bamberger Neue Hofhaltung mit einem klassischen Kaisersaal war hier die Ausnahme von der Regel. Und in Brixen sorgte ein bei Augsburger Künstlern in Auftrag gegebenes, volles Programm aus 44 großformatigen Terrakotta-Figuren⁵⁹ – darunter waren selbstverständlich alle wichtigen Kaiser mit ihren Insignien – für einen unmittelbaren und personifizierten Reichsbezug, den jedermann außerhalb der Hofgebäude im Innenhof der Residenz bestaunen konnte. Auch in Augsburg konnte ein landesväterliches Wohlwollen gegenüber dem Reichsoberhaupt – Aufforderungen zum Gebet für das Kaiserpaar u. a. – festgestellt, eine gegenüber den Wiener und Innsbrucker Interessen ergebene Klientel im Domkapitel nachgewiesen und eine kontinuierlich positive Bilanz für das Engagement im Schwäbischen Reichskreis gezogen werden, obwohl die Bischöfe nicht im kreisausschreibenden Amt standen. Doch anders verhielt es sich beim Nachweis der baulichen Manifestation der Reichszugehörigkeit. Der Befund reichsbezogener Ikonographie fiel im Augsburger Hochstift mäßig aus. Daran änderte sich selbst während der Regentschaft des einzigen Habsburgers auf dem Augsburger Bischofsthron nichts. Einschränkend warfen dabei die widrigen Regierungsumstände unter Erzherzog Sigismund Franz (1646-1665) die berechtigte Frage nach den Möglichkeiten zur Umsetzung neuer Bau- und Raumprogramme in dieser Zeit auf. Dies zeigte, daß die Reichsnähe eines Bistums und seiner Bischöfe nicht unbedingt durch eine aufwendige bauliche Ostentation in Kaiser- und Habsburgersälen zum Ausdruck gebracht werden mußte. Beispiele aus dem Bamberger, Mainzer und Würzburger Herrschaftsraum sowie aus den habsburgischen Erblanden⁶⁰ kontrastierten allerdings diesen Befund.

⁵⁸ W. WÜST, *Reichsidee in der Ikonographie der «Suevia Sacra»*, sowie F. MATSCHE, *Kaisersäle-Reichssäle. Ihre bildlichen Ausstattungsprogramme und politischen Intentionen*, in R.A. Müller (Hrsg.), *Bilder des Reiches* (Irseer Schriften, 4), Sigmaringen 1997, S. 189-220 und S. 323-355.

⁵⁹ *Welt im Umbruch. Augsburg zwischen Renaissance und Barock*, 3 Bde., Ausstellungskatalog, Augsburg 1980, hier Bd. 2, S. 199 f.

⁶⁰ F. POLLERROSS, *Imperiale Repräsentation in Klosterresidenzen und Kaisersälen*, in «Alte und moderne Kunst», 203, 1985, S.17-27.

Die aus der Fallstudie Augsburg gewonnenen Ergebnisse waren dabei nicht unbedingt repräsentativ für ein generelles Raster der Staatsbildung innerhalb der *Germania Sacra*. Sie entsprachen mehr der Ausrichtung der reichs- und königsfernen nord- und nordostdeutschen Hochstifte als dem süddeutschen Muster. Ein Vergleich süd- und nordalpiner Verhältnisse bedarf hier sicher der regionalen Ausweitung.

3. *Die Rolle der Dynastie*

Einen der gravierenden Nachteile geistlicher Staaten und zugleich eine die Landesverfassung prägende Bürde hatten die Kirchenkritiker des 18. Jahrhunderts im Charakter der Wahlstaaten ausgemacht. Ihnen fehlte die Kontinuitätsklammer der Dynastie. Ungeachtet davon gab es gleichwohl in geistlichen wie weltlichen Wahlmonarchien subtile Formen des fürstlichen Sukzessionsrechts und vorzeitiger Wahlen zu Lebzeiten der Regenten⁶¹. Trotzdem mußte dieser Befund in erster Linie die Werturteile über Bischöfe und hochstiftische Herrschaft insgesamt tangieren. Rekapitulieren wir in diesem Zusammenhang nochmals die vorgetragene Kritik des Edlen Joseph von Sartori. Sein Urteil hatte besonderes Gewicht, hatte er doch 1786 den Preis von 25 Dukaten auf eine Frage des Fuldaer Domkapitulars und Regierungspräsidenten Philipp Anton von Bibra⁶² im «Journal von und für Deutschland» erhalten, die auf den Typus geistlicher Staatlichkeit zielte. Sie lautete:

«Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdies größtentheils die gesegnetesten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch die weisesten und glücklichsten Regierungen genießen. Sind sie nun nicht so glück-

⁶¹ R. REINHARDT, *Kontinuität oder Diskontinuität mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra*, in J. KUNISCH (Hrsg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, S. 115-155; H. NEUHAUS, *Die Römische Königswahl vivente imperatore in der Neuzeit. Zum Problem der Kontinuität in einer frühmodernen Wahlmonarchie*, in J. KUNISCH (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 19) Berlin 1997, S. 1-53. Für Trient vgl. M. BELLABARBA, *Il principato vescovile di Trento e i Madruzzi: l'Impero, la Chiesa, gli Stati italiani e tedeschi*, in L. DAL PRA (Hrsg.), *I Madruzzo e l'Europa*, S. 29-42.

⁶² Der 1750 in Bamberg gebürtige Philipp A. von Bibra erhielt 1778 im Fuldaer Domkapitel ein Kanonikat, avancierte 1782 zum dortigen Hofkammerpräsidenten und wurde unter Fürstbischof Heinrich von Bibra 1786 zum hochstiftischen Regierungspräsidenten ernannt. Vgl. W. von BIBRA, *Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Bibra*, München 1880; DERS., *Zur Biographie des Heinrich Freiherrn von Bibra, Fürstbischofs von Fulda, gestorben am 25. September 1788*, München 1887.

lich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentliche Mängel? und wie sind solche zu heben?»⁶³.

Und Sartori bezog die Rolle der Dynastie und der Erbstaatlichkeit in sein gewichtiges Urteil mit ein.

«[Ein] erbstaat, der in seinem gegenwärtigen regenten schon den künftigen erkennt, nimmt alle lasten und beschwerlichkeiten mit freuden auf sich, damit er die regierung des erbfolgers glücklich mache. Selbst der regent bestrebt sich, die bürde seines nachfolgers zu erleichtern. In den geistlichen wahlstaaten fällt dieses hinweg: der regent ist nur für seine selbsterhaltung und die bedürfnisse während seiner regierungszeit besorgt. Er überläßt dem nachfolger die sorge, wie er sich ebenfalls durchschlagen möge, und benutzt insgemein so viel, als er benutzen kann. An wesentliche verbesserung seiner staaten wird nicht gedacht, weil ihm außer seiner selbsterhaltung nichts am herzen liegt, und diese sorge mit ihm zu grabe geht»⁶⁴.

Innerhalb der fünf Hochstifte gab es dann auch mit Ausnahme der Madruzzo in Trient keine Adelsfamilie, die in längerer Folge das Bischofsamt innegehabt hätte. Die Existenz von Domkapiteln verhinderte aber nicht in allen Fürstbistümern die Etablierung einer Dynastie im Bischofsamt, womit ein vermeintliches Trennungsmerkmal zwischen hochstiftischer und fürstlich-weltlicher Staatlichkeit behandelt wurde. In Eichstätt wurde im Zeitraum zwischen 1637 und 1736 die reichsritterschaftliche Familie der Schenken von Castell aus dem Kanton Altmühl mit Marquard (1637-1685), Johann Euchar (1685-1697) und Franz Ludwig (1725-1736) immerhin dreimal auf den Bischofsstuhl des Hl. Willibald berufen. In Brixen bestieg am 26. Mai 1779 nach dem Tod Fürstbischof Leopolds (1747-1778) und nach der nur zweimonatigen Regierung seines Bruders Ignaz Joseph I. von Spaur (1779-1791) den Bischofsthron des Hl. Kassian. Er war damit im Bischofsamt der fünfte Vertreter dieses Grafengeschlechts und der dritte in unmittelbarer Reihe gewesen⁶⁵. Und die Regierungszeit wittelsbachischer Erzbischöfe in Bonn – dort befand sich seit 1525 die Hauptstadt des Erzstifts Köln – zwischen 1583 und 1761 mit einer außenpolitischen Ausrichtung des zum kurrheinischen Reichskreis zählenden geistlichen Kurstaats an der antihabsburgischen, frankreichfreundlichen Haltung Bayerns ist für die

⁶³ Zitiert nach P. WENDE, *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik* (Historische Studien, 396), Lübeck - Hamburg 1966, S. 9 f.

⁶⁴ J. EDLER VON SARTORI, *Staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln solchen abzuheben*, Augsburg 1787, S. 116.

⁶⁵ C. HILD-LEBEDOWYCZ, *Joseph Philipp Graf von Spaur, Pflaum und Valör. Fürstbischof von Seckau und Brixen 1763-1791*, Dissertation Graz, 1977.

Ausnahme von der «dynastielosen» Regel ein besonders eindrucksvolles Beispiel⁶⁶. In Augsburg kam es zwar zu keiner offensichtlichen Dynastiebildung, doch spielten familiäre Sonderinteressen immer wieder eine Rolle im Stimmverhalten und bei der politischen Orientierung eines Teils des örtlichen Domkapitels. Wittelsbachische Einflußnahme wurde in Augsburg beispielsweise deutlich zu dem Zeitpunkt, als sich Kurbayern entschloß, nach Abschluß der wittelsbachischen Hausunion 1724 Bischof und Domkapitel für eine neue Coadjutorie zugunsten des Freisinger und Regensburger Bischofs Johann Theodor, eines Bruders des Kurfürsten Karl Albrecht, zu gewinnen. Dynastische Interessen sollten sich aber über das Domkapitel im Bischofsstaat nicht nur aus der bayerischen und pfälzischen Perspektive niederschlagen. Der Reichsbezug von Hoch- und Domstift manifestierte sich natürlich auch in Abhängigkeitsstufen zu den Habsburgern. Als der Augsburger Domdekan 1736/37 eine Standortbewertung im Domkapitel vornahm, stellte er für einige Protagonisten aus dem habsburgischen Klientelverband deutliche Referenzen aus: Franz Conrad Freiherr von Rodt zu Bußmannshauen hatte

«vor einigen jahren in Wien und nach der hand villfeltig gegen ihre excellenz die herren Grafen v. Starrenberg [Starhemberg], Kuefstein und Colloredo mit den mund und der feder seine hegende allerunterthänigste devotion contestiert. Auch solche bisanhero bey allen gelegenheiten zu tag geleet ...»⁶⁷.

Der in weltlichen Fürstenstaaten gegenwärtige Machtfaktor Dynastie spielte demnach auch im Augsburger Hochstift eine gewisse Rolle. Der Umstand, daß letztlich die ritterschaftlich dominierte Majorität im Domkapitel eine Dynastiebildung im Bischofsamt auf längere Sicht verhinderte, stützt das Ergebnis der Verträglichkeit von hochstiftischen und kapitelischen Interessen. Die Verankerung des Fürstbistums in der schwäbischen Region konnte so weitgehend selbständig umgesetzt werden. Ein innenpolitischer Nachweis vorderösterreichischer oder bayerischer Dominanz war im Hochstift nicht zu führen.

Insgesamt gesehen war der Widerstand gegen die Formeln «Dynastie statt Persönlichkeit» oder auch «System statt Persönlichkeit» dort am größten, wo die Domkapitel von der Ritterschaft dominiert wurden. Dazu zählten neben Mainz, Würzburg und Bamberg, auch Augsburg, Eichstätt und

⁶⁶ A. WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688-1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung «absolutistischer» Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das Alte Erzbistum Köln, 15), Bonn 1986.

⁶⁷ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichskanzlei, *Geistliche Wablakten*, Fasz. 2, Bericht des Domdekans vom 2. Februar 1737, Nr. 17.

Konstanz. Dort war die grundsätzliche Abneigung gegenüber fürstlichen Kandidaten oft unüberwindlich. Trotzdem blieb es riskant, die Großen zu brüskieren. Als sich 1689 das Domkapitel von Konstanz weigerte, dem kaiserlichen Wunsch bei der Wahl eines Pfalz-Neuburgers zu entsprechen, ließ der Wiener Hof in Rom die Wahl umgehend kassieren⁶⁸.

4. *Residenz und Hofhaltung*

Bei der Ausformung des frühneuzeitlichen Hofwesens sorgten ebenfalls nicht alle Hochstifte gleichermaßen für ein entsprechendes Umfeld der Residenz. Der Konflikt mit der Bürgerschaft in den Kathedralstädten veranlaßte fast alle Fürstbischöfe, ihre Hauptresidenz aus der mittelalterlichen Pfalz zu transferieren. Nach dem Muster von Aschaffenburg (Mainz), Bonn (Köln), Dillingen (Augsburg), Halle (Magdeburg), Meersburg (Konstanz), Molsheim (Straßburg) oder Pruntrut (Basel) entstanden nun neue Residenzen. Der Status der Reichsstandschaft, wie ihn zahlreiche Domstädte erhalten sollten, konnte zwar, mußte aber nicht zwangsläufig die Unvereinbarkeit von Bischofs- und Stadtherrschaft verdeutlichen. Nicht alle Hochstifter realisierten dabei auch einen neuen Schloßstypus mit ausgedehnten Garten- und Parkanlagen vor den Toren der Städte, der den gestiegenen höfischen Repräsentationsbedürfnissen vollkommen entsprochen hätte. Dieser «Idealplan» einer Fürstenresidenz, wie er in Schloß Seehof (Bamberg) oder Veitshöchheim (Würzburg) umgesetzt wurde, konnte bisweilen auch in kleineren Stiftsterritorien realisiert werden. Meersburg wurde nach der Übersiedlung des bischöflichen Hofes 1526 aus dem zunächst evangelisch gewordenen Konstanz zu einer repräsentativen Barockstadt am gegenüberliegenden Ufer des Bodensees ausgebaut. Dort entstand 1740-1750 nach Plänen Balthasar Neumanns auch das Neue Schloß als Bischofsresidenz. Die großzügige Planung entsprach dem Zeitgeist und war so zentralitätsbildend, daß dort zunächst nach der Säkularisation und dem Anfall an Baden die Hauptstadt des oberen Fürstentums am See eingerichtet wurde. In Brixen und Eichstätt blieben die Bischöfe dagegen in ihrer Domstadt. Die Brixener Hofburg⁶⁹ und die bischöfliche Stadtresidenz in Eichstätt erfuhren seit dem 16. Jahrhundert eine Angleichung ihrer Architekturformen an den Zeitgeist. Statt alternativer Standortsuche und neuer Residenzplanung – sieht man ab von Jagd-

⁶⁸ R. REINHARDT, *Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und des 18. Jahrhunderts*, in «RQ», 83, 1988, S. 213-235.

⁶⁹ K. WOLFGRUBER, *Die Brixener Hofburg, Darstellung und Führung*, Brixen 1983.

und Sommerschlössern in den stiftischen Landgebieten – wurde dort die Autonomie der Bürgerschaft klein gehalten. Absolutistische Landesplanung suchte hier den Privilegienausbau vor Ort. In Brixen bedurfte es für jede neue Stadtordnung des bischöflichen Konsenses und eines langwierigen Verfahrens durch die hochstiftischen Kontrollorgane. 1578 baten beispielsweise die Brixener Bürger Bischof Johann Thomas von Spaur (1578-1591) um die Bestätigung einer neuen Policyordnung, die in ihrem Kern noch auf einer seit 1380 bestehenden Stadtordnung fußte. Die Bürgerschaft mußte danach weitere zwanzig Jahre warten, bis ihre Freiheiten endlich erneut bestätigt waren und bis das unermüdliche Supplizieren um eine neue Stadtordnung von Erfolg gekrönt wurde⁷⁰. Trient glich dem Modell Eichstätt nördlich der Alpen. Dort setzte man auf den kontinuierlichen Ausbau des Kastells Buonconsiglio als befestigter Bischofsresidenz mit dem älteren Teil (Castelvechio), der bis ins 13. Jahrhundert zurückreichte, und dem Magno Palazzo aus der Regierungszeit Bernhards von Cles (1514-1539). In Trient trat die ganze Bedeutsamkeit eines Landesherrn als Bauherrn im Geiste der Renaissance zu Tage. Dort ließ Bernhard von Cles die Kirche Santa Maria Maggiore, die Domkuppel und viele Domherrenpaläste an der Via Belenzani und Via Roma bauen. Die Bischofsresidenz des Castel del Buon Consiglio wurde erneuert. Auf ihn geht die Kirche von Civezzano und der Umbau des Bischofspalastes in Cavalese zurück, wo ansatzweise auch ein alternativer bischöflicher Residenzort zu Trient entstand. Der Bischofspalast Cavalese ist vergleichbar mit dem Eichstätter Schloß Hirschberg, wo noch im 18. Jahrhundert unter Fürstbischof Raymund Anton Strasoldo (1757-1781) die Burg der ehemaligen Hochstiftsvögte nach Plänen des Hofbaumeister Moritz Pedetti zu einem ansehnlichen Sommer- und Jagdsitz umgebaut wurde. Trotzdem legte man in der frühen Neuzeit den kulturellen Fokus unbestritten auf die Domstädte selbst⁷¹. Dies galt in gleicher Weise für Brixen und Trient. Josef Gelmi bilanzierte für das Episkopat Bernhards von Cles, der in Personalunion beide Diözesen leitete, für das südliche Trient. Es verdankt diesem Manne einen neuen Stadtbauplan, der selbst die Verlegung von Flüssen notwendig machte, und ein kodifiziertes Stadtrecht.

«Am Hofe des prachtliebenden Fürsten weilten nicht selten Künstler, Humanisten und Theologen, Erasmus von Rotterdam, mit dem der Kardinal auch korrespondierte. Zahlreiche

⁷⁰ K. BRANDSTÄTTER, *Verfassungskämpfe der Bürgerschaft Brixens im 15. und 16. Jahrhundert*, in H. FLACHENECKER - H. HEISS - H. OBERMAIR (Hrsg.), *Stadt und Hochstift*, S. 205-248, hier S. 224 f.

⁷¹ G. CRISTOFORETTI, *La visita pastorale del cardinale Bernardo Clesio alla Diocesi di Trento 1537-1538*, Trento 1989.

Gelehrte, wie Johannes Eck, widmeten ihm ihre Schriften. Bernhard von Cles ließ auch eine großartige Bibliothek anlegen, die Archive ordnen und den Codex Clesianus erstellen, in dem die Rechte und Privilegien der Kirche von Trient gesammelt wurden»⁷².

Im Audienzsaal des Castel del Buonconsiglio ist dann auch das Bild des Bischofs zu sehen, der nicht nur in baulicher Hinsicht die südlichen Hochstifte prägte. Die Hochstiftsherrschaft blieb dort zentral organisiert. Die Teilung zwischen Haupt- und Nebenresidenz führte zu keiner mehrpoligen Regierungstätigkeit, wie sie sich in Augsburg mit der Residenz Dillingen⁷³ und Konstanz mit Meersburg⁷⁴ ausbildete. Damit erfuhren die alten Bischofssitze auch in der frühen Neuzeit den kontinuierlichen Segen mäzenatischer und diplomatischer Aktivitäten. Als Residenzorte übertrafen sie dabei sogar die eine oder andere Reichsstadt, wenn es um die Präsenz des Kaisers und seiner Familie ging. So besuchte Karl VI. am 17./18. November 1711 Brixen, und er war dort der erste Gast im neuerbauten Kaisertrakt der Hofburg gewesen. Auf Einladung des Fürstbischofs Kaspar Ignaz von Künigl (1702-1747) weilte dann am 21./22. Mai 1713 die Gemahlin Karls VI., Elisabeth Christine in der Stadt. Herzog Franz Stephan von Lothringen und seine Gemahlin Maria Theresia hielten sich in Brixen 1738 und 1739 auf der Hin- und Rückreise nach Florenz auf. Als Kaiserpaar kamen sie 1765 erneut, dieses Mal mit den Kindern Erzherzog Josef, den Erzherzoginnen Maria Anna und Maria Christiana, mit Erzherzog Leopold und der Infantin Maria Ludovica von Bourbon-Spanien. Schließlich stieg Herzogin Isabella von Parma im Herbst 1760 in der Eisackstadt ab. 1768 nahm die Erzherzogin Maria Caroline mit großem Gefolge Quartier. 1781 kam Erzherzogin Elisabeth als ernannte Äbtissin des Innsbrucker Damenstifts in die Brixener Hofburg, und 1783 weilte dort Kaiser Josef II. während einer Romreise⁷⁵. Stadt und Bischofshof ergänzten sich so als Gastgeber in kulturell-politischer Sicht nahtlos. Die territoriale Reichszugehörigkeit trat hier in einen engen Zusammenhang mit den Standortvorteilen, die Stifts- und Stadtresidenzen in einer Hand boten.

Residenzen- und Hofformen blieben grundsätzlich nicht an die Identität geistlicher Staatlichkeit gebunden. Selbst innerhalb der Gruppe der Bis-

⁷² J. GELMI, *Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols*, S. 125 f.

⁷³ W. WÜST, *Die Residenz zu Dillingen. Höfischer Lebens- und Wohnstil im Spiegel barocker Schloßinventare*, in «Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen» (künftig «JHVD»), 89, 1987, S. 147-212.

⁷⁴ K. MERTEN, *Die Burgen und Schlösser*, in *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 2: Kultur, Friedrichshafen 1988, S. 71-88.

⁷⁵ J. GELMI, *Geschichte der Stadt Brixen*, Brixen 2000, S. 168 f.

tümer entstanden große Unterschiede in der baulichen Ostentation der Residenzen. Nicht alle Hochstifte strukturierten in der Barockzeit nochmals die aus der Renaissance überkommene eindrucksvolle Bilanz um. Die Entscheidung, ob die Bischöfe in der Neuzeit ihre mittelalterlichen Domburgen verließen, hing dabei erheblich von der innerstädtischen Entwicklung ab. Auch hier mußte zwischen landsässigen Bischofsstädten und Reichsstädten kein genereller Bruch entstehen. So zogen etwa in Regensburg die Bischöfe aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen nicht aus der Reichsstadt aus. Grundsätzlich verfielen aber weltliche wie geistliche Fürsten seit dem 16. Jahrhundert, unabhängig von der Größe ihrer Länder, in ein sprichwörtliches Baufieber. Aber es war ein Kirchenfürst, der vielbeschäftigte Bauherr Lothar Franz von Schönborn als Mainzer Kurfürst und Bamberger Bischof (1694-1729) gewesen, der diesbezüglich nicht nur für seinen Herrschaftsbereich von einem kaum kontrollierbaren «teufelsbauwurmb» sprach⁷⁶. Er stürzte zahlreiche geistliche Staaten vor der Säkularisation in Finanzkrisen, und er belastete dann die sozialen Verhältnisse, wenn sich die Fron gegenüber der Lohnarbeit durchsetzte⁷⁷. Für Hochstifte war der «teufelsbauwurmb» sicher systemprägend.

5. *Bischof und Stadt*

Die ständische und organisatorische Vielgliedrigkeit des Bischofstaates fand auch in den Dom- und Residenzstädten ihre Entsprechung. Die Rolle des geistlichen Stadtherrn im Umgang mit den städtischen Eliten und der Bürgerschaft war trotz der agrarstaatlichen Pointierung vieler Kloster- und Stiftsländer für die Charakterisierung geistlicher Staaten von erheblicher Bedeutung. Fallstudien⁷⁸ zu dieser Thematik berührten allerdings meist das Mittelalter mit den bekannten Verfassungskonflikten zwischen Bischof und Stadt, doch bot bei den gewählten Hochstiften auch die Frühe Neuzeit eine interessante Nahtstelle zwischen Fürsten- und Ratsgewalt.

⁷⁶ Hierzu jetzt M. HERZOG - R. KIESSLING - B. ROECK (Hrsg.), *Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock* (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte, 1), München 2002.

⁷⁷ H. ZÜCKERT, *Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 33), Stuttgart - New York 1988.

⁷⁸ Hier vor allem H. FLACHENECKER, *Eine geistliche Stadt*; DERS., *Geistlicher Stadtherr und Bürgerschaft. Zur politischen Führungsschicht Brixens am Ausgang des Mittelalters*, in F.-H. HYE (Hrsg.), *Stadt und Kirche* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 13), Wien 1995, S. 83-119.

In Augsburg hatte die Rivalität zwischen Bischof und Bürgerschaft um die Stadtherrschaft zu einem ausgeprägten und lange anhaltenden Dualismus geführt. Reichspolitisch war der Konflikt ebenfalls bedeutsam, trafen hier doch mit Bischof, Domkapitel und Stadt (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat) gleich drei reichsunmittelbare Stände aufeinander, die als Kläger oder Beklagte sowohl den Reichshofrat als auch das Reichskammergericht fleißig involvierten. Der Konflikt «Augsburg contra Augsburg»⁷⁹ hatte im 16. Jahrhundert eine Dimension angenommen, die trotz der allgemeinen Tendenz zur Neuorientierung stiftischer Residenzen außerhalb der Domstädte nur in wenigen Städten des Reiches Vergleichbares fand⁸⁰. Der Emanzipationsprozeß der Bürgerschaft in Bischofsstädten hatte auch nicht überall zu urbaner Reichsfreiheit geführt. Im Bayerischen Reichskreis verblieben die Kathedralstädte Salzburg, Passau und Freising unter der Landeshoheit ihrer Stiftsherren, während sich nur Regensburg unter Ausnutzung der Rivalitäten zwischen den bayerischen Herzögen und den Regensburger Bischöfen aus der hochstiftischen Vogtei lösen konnte⁸¹. In den fränkischen Bistümern verwehrt der jeweilige Ortsbischof als Stadtherr von Bamberg, Eichstätt und Würzburg eine städtische Reichsunmittelbarkeit. Auch die Stadt Mainz als Sitz des für das Augsburger Bistum zuständigen Metropoliten unterlag 1462 dem Erzbischof in ihrem Bemühen um Reichsfreiheit, während aber die wichtigste RheinStadt Köln⁸² in der Reichsverfassung eine vorrangige Stellung unter den freien Reichsstädten besetzen konnte.

Für den Vergleich süd- und nordalpiner Hochstifte greifen wir Brixen und Augsburg heraus. Dabei wird die ganze Bandbreite im Verhältnis Bischof-Hochstift-Bürgerschaft deutlich. Der Streit zwischen Bischof und Stadt kulminierte in Augsburg mit dem Ratsmandat von 1534 wider die «papistische Abgötterey». Die Position der katholischen Kirche sollte jetzt

⁷⁹ B. GEBHARDT - M. HÖRNER, *Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht*, Bd. 1, Nr. 1-148, Buchstabe A (Bayerische Archivinventare, 50/1), München 1994, S. 166-346, 355-390.

⁸⁰ Vgl. zu dieser Thematik auch H. STEHKÄMPER, «Köln contra Köln». *Erzbischöfe und Bürger im Ringen um die Kölner Stadtautonomie*, in F.-H. HYE (Hrsg.), *Stadt und Kirche*, S. 53-82.

⁸¹ P. SCHMID, *Regensburg: Freie Reichsstadt, Hochstift und Reichsklöster*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650*, Bd. 6: *Nachträge* (Katholisches Leben und Kirchenreform, 56), Münster 1996, S. 36-57.

⁸² F. WALTER, *Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, ihre geistliche und weltliche Verfassung und ihr Recht*, Bd. 1: *Entwicklung ihrer Verfassung vom 18. Jahrhundert bis zum Untergang*, Bonn 1866.

in zwei Schritten entscheidend geschwächt werden. Zunächst verfügte der Rat am 22. Juli 1534 ein Verbot jeder katholischen Predigt. Das Mandat erstreckte sich auf das ganze reichsstädtische Territorium, auch jenes *extra muros*. Katholische Gottesdienste (ohne Predigt) durften danach nur noch in jenen acht Kirchen, die der bischöflichen bzw. domkapitelichen Landes- und Kirchenhoheit unterstanden, abgehalten werden. Hierzu zählten der Dom und die Stifts- bzw. Klosterkirchen aller mediaten Ordensgemeinschaften, auch das Benediktinerkloster St. Ulrich und Afra. Die übrigen bisher von den Altgläubigen genutzten Gotteshäuser wurden versperrt, ihr Vermögen fiel an die Zechpflegschaften. Dominikaner und Franziskaner verließen ihre Klöster und die Stadt. Ihre Rechte traten sie direkt an den Rat oder an das städtisch kontrollierte Heilig-Geist-Spital ab. Teile des Domschatzes wurden in die bischöfliche Residenz nach Dillingen transferiert. Außenpolitisch war der Zeitpunkt klug gewählt: die katholische Partei hatte nämlich mit dem Ende des Schwäbischen Bundes am 2. Februar 1534 ihren politischen und militärischen Rückhalt verloren. Bischof Christoph von Stadion ließ sich aber noch nicht beirren. Er versuchte der Reformation mit der gezielten Fundation von Spitälern und Leprosenhäusern, wie sie z.B. am 23. Mai 1534 im Markt Zusmarshausen erfolgt war, zunächst ihre sozialreformerische Speerspitze zu nehmen. Drei Jahre später schließlich erfolgte der zweite und endgültige Schritt. Am 17. Januar 1537 stellte der Rat die gesamte Geistlichkeit in Augsburg vor die Wahl, entweder die Neuordnung des Kirchenwesens auf dem Boden der evangelischen Lehre anzuerkennen und das Bürgerrecht anzunehmen oder aber die Stadt zu verlassen. Da wählten die hochstiftische Regierung, das Domkapitel und die Chorherren von Heilig-Kreuz Dillingen als Exil. Ihnen folgten 1538 auch die Dominikaner-Terziarinnen von St. Ursula. Dillingen blieb danach bischöfliche Hauptresidenz, bis unter Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg (1690-1737) wieder eine Rückbesinnung auf die mittlerweile baulich sehr vernachlässigte Pfalz in Augsburg erfolgte. Eine Zucht- und Policeyordnung vom 14. August 1537 erklärte schließlich den Rat zur höchsten theologischen Instanz bei konfessionellen Streitfällen⁸³. Mitspracherechte in der Geistlichkeit wurden weitgehend eliminiert, der Rat kontrollierte die Pfarreien über Kirchenpröpste, Kirchenpfleger und Zechpfleger, und die neu errichteten reichsstädtischen Ämter für Eherechtsfragen (Hochzeitsamt) und Druckzensur (Zensuramt) begrenzten die kirchliche Autonomie zusehends. Die letztlich alles entscheidende Förderung erfuhren die Altgläubigen

⁸³ Vgl. zur Edition W. Wüst, *Die «gute» Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches*, Bd. 1: *Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens*, Berlin 2001, S. 77-88.

durch Kaiser Karl V., der als Sieger von Mühlberg im Sommer 1547 in die Stadt einzog, hier mit einem Federstrich die Zunftverfassung von 1368 aufhob und eine neue Regimentsordnung schuf, die bei der Besetzung der Ratsorgane und -ämter den auf etwa ein Zehntel geschrumpften katholischen Bevölkerungsanteil einseitig bevorzugte. Damit schuf er die Grundlage für eine dauerhafte Parität katholischen und lutherischen Christentums in Augsburg. Sie wurde dann 1555 und 1648 reichsrechtlich festgeschrieben⁸⁴.

In Brixen war die mit Augsburg nicht vergleichbare schwache wirtschaftliche Stellung der Bürgerschaft zu keiner Zeit dazu angetan, Forderungen nach verstärkter Autonomie gegenüber dem Bischof durchzusetzen. Das Stadtrecht von 1380 ließ, ganz im Gegensatz zu dem älteren Augsburger Recht von 1276⁸⁵, dem Rat so gut wie keinen Handlungsspielraum. Auch nach Einführung des Bürgermeisteramts und der Ratsausschüsse blieben diese Organe stets unter der Kontrolle des bischöflichen Stadtrichters. Die Bürgermeister, deren Amtszeit⁸⁶ sich bei zwei Jahren einpendelte, waren verpflichtet, den Anordnungen von Bischof, Hofrat oder Stadtrichter Folge zu leisten. Erst um 1500 war es zur Bildung von Ratsorganen gekommen, die für die Bürgerschaft demütigend als «Ausschuß» und nicht als Rat deklariert wurden. Es handelte sich auch um kein selbständig ausgebildetes Ratsorgan, sondern um ein von der Herrschaft eingesetztes Gremium. Bescheidene Fortschritte erzielte man angesichts einer nach der Reformation zunehmenden Kontrolle bischöflicher Städteaufsicht erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Nach jahrelangen vergeblichen Anläufen erhielt die Brixener Bürgerschaft endlich 1595 den Stadtratstitel, allerdings ohne freie Wahlen. Im Rat mußte auch die Anwesenheit des bischöflichen Richters jederzeit geduldet werden. Dort hatte man sich auch im Jahr 1600 in umstrittenen Steuerfragen geeinigt, wenn künftig eine 30-prozentige Hochstiftssteuer aus allen Gewerben und eine noch höhere Belastung bei Truppendurchzügen zu bezahlen war. Bei Durchzügen von bis zu zwei Regimentern (ca. 2 500 Mann) oder vier Fähnlein mußte die Bürgerschaft für Unterbringung und Kost alleine aufkommen. Auch in der Frage des Wein- und Bierauschankes seitens der steuerfreien Geistlichkeit, über die man in Augsburg im reichstädtischen Taxamt einen wahren Akten-

⁸⁴ H. IMMENKÖTTER - W. WÜST, *Augsburg: Freie Reichsstadt und Hochstift*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 6: *Nachträge*, S. 8-35.

⁸⁵ R. SCHMIDT, *Das Stadtbuch von 1276*, in G. GOTTLIEB (Hrsg.), *Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984, S. 140-144.

⁸⁶ H. SCHWÜPPE, *Das Bürger- und Inwohnerbuch der Stadt Brixen 1500-1709*, Dissertation Innsbruck, 1955, S. 231.

krieg⁸⁷ führte, räumte man dem Klerus ein, den aus Brixener Pfründen bezogenen Zinswein «unter den Reifen» oder «bei der Maß» beliebig auszuschenken und frei zu verkaufen. Verboten war lediglich die Führung konzessionierter Gastwirtschaften⁸⁸.

6. Domkapitel und Bischof – Die Rolle der Landstände

Die negativen Implikationen, die einem unter der Bürde der «Vielregiererei» orientierungslos gewordenen Staatsschiff zugrunde liegen, bestätigten sich nicht. Gleichwohl kam es in einigen Hochstiftern im 16. Jahrhundert zur räumlichen Trennung von Bischofs- und Kapitelsitz. In Konstanz war es vor der Rekatholisierung der Domstadt Bischof Johann von Weeze (1538-1548) gewesen, der zuletzt vergeblich versucht hatte, in Mittelzell auf der Reichenau eine gemeinsame Residenz zu errichten. Die Wahlkapitulationen der Domkapitel, die sich aus der im Wormser Konkordat 1122 gewiesenen freien Bischofswahl entwickelt hatten, tangierten auch nach den Wahlen bischöflichen Herrschaftsstil. Doch konzentrierten sich ihre Restriktionen auf die Verwendung der stiftischen Steuer- und Finanzmittel. Diese Absicht verfolgten auch domkapitelische und bischöfliche Verträge (*obligationes*) während einer Regentschaft, um drohende Überschuldung von den Hochstiften abzuwenden. Otto Truchseß von Waldburg – er regierte in Augsburg von 1543 bis 1573 – verpflichtete sich in einer solchen *obligation*, künftig keine Hochstiftsgüter incl. der Pfandherrschaften ohne Zustimmung des Kapitels zu veräußern, kostspielige Reisen nicht mehr über das Hofzahlamt als Kameralgeld abzurechnen und eine Maximalgrenze von 3 000 Gulden als persönliche Rentenbezüge aus den Staatseinkünften in einer Gesamthöhe von 32 000 Gulden anzuerkennen. In Konstanz hatte der wirtschaftliche Niedergang des Hochstifts die Kapitulare, die sich auch als stiftische «Erbherren» bezeichneten, bereits im 15. Jahrhundert zu Haushältern werden lassen. Sie überprüften Steuern, Schulden und Zinsen. Über den Haushalt und die Inventare der Gebäude mußten bischöfliche Diener dem Kapitel regelmäßig berichten. Über den Domschatz und das herrschaftliche Archiv konnte der Bischof nur gemeinsam mit dem Kapitel verfügen. In ökonomischer Hinsicht erhoben Wahlkapitulationen und andere Verträge zur Sicherung domstiftischer Interessen aber keine Ansprüche, die über den

⁸⁷ W. WÜST, *Augsburger Bürgerschaft, Domkapitel und Fürstbischöfe im 17. und 18. Jahrhundert: geistlich-weltliche Allianz oder politisch-ständischer Gegensatz?*, in W. BAER - B. KIRCHGÄSSNER (Hrsg.), *Stadt und Bischof* (Südwestdeutscher Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, 24), Sigmaringen 1988, S. 66-96.

⁸⁸ K. BRANDSTÄTTER, *Verfassungskämpfe der Bürgerschaft Brixens*, S. 238.

auch in vielen weltlichen Territorien von den Landständen eingeforderten Zugriff auf die Steuerbewilligung und die Finanzverteilung hinausgegangen wären.

Ferner konnte es nicht die Absicht des Kapitels sein, über die Formen der Mitsprache hochstiftische Interessen mittel- und langfristig zu schädigen. Die administrative Vernetzung zwischen domkapitelischen und hochstiftischen Ämterlaufbahnen war auch in allen Hochstiften so ausgeprägt, daß eine solche Absicht den Eigeninteressen geschadet hätte. Zwar nahmen Vertreter des Domkapitels beispielsweise in Dillingen nicht regelmäßig an den Sitzungen des Hofrats teil, wie das die Sitzungsprotokolle für Eichstätt auswiesen, aber die Positionen des Hofratspräsidiums und anderer leitender Stellen wurden immer wieder mit Personen besetzt, die Augsburg Kanonikate innehatten. Zudem wurden auch in den Kapitelsversammlungen, die z.B. in Konstanz einmal wöchentlich stattfanden, immer wieder gesamtstiftische Angelegenheiten behandelt⁸⁹. Und in den Wahlkapitulationen legte man fest, bei der Besetzung der stiftischen Leitungsgremien vermehrt Domherren zu berücksichtigen. Die Kapitulare fühlten sich als die ersten Räte des Bischofs; vor allem dominierten sie wie in Konstanz im Geistlichen Rat⁹⁰.

Die gemeinsame Interessenlage erstreckte sich aber auch auf andere Felder. So ließ sich der Anspruch auf eine Reichsstandschaft seitens der Domstifter nur über die institutionelle Anbindung an die Hochstifte erreichen. Joachim Seiler⁹¹ zeigte für Augsburg erstmals quantitativ das Ausmaß der Verbindungen zwischen stiftischen Hofrat und den Kanonikaten seit 1648 auf, wobei das Präsidialamt im Hofrat allerdings nur bis 1708 formal besetzt wurde, während in späterer Zeit Personen mit Ersatzfunktionen diese Position einnahmen. Johann Christoph von Freyberg-Eisenberg, der 1665 in Nachfolge des österreichischen Erzherzogs Sigmund Franz zum Augsburger Bischof gewählt wurde, hatte zum Zeitpunkt⁹² seiner Berufung als Hofratspräsident vor 1646 unter Fürstbischof Heinrich von Knöringen bereits Kanonikate an der Augsburger Dom- und Ellwanger Stiftskirche inne. Er führte anschließend für das Domkapitel die Hochstiftsregierung

⁸⁹ K. MAIER, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen*; DERS., *Das Konstanzer Domkapitel*, in E.L. KUHN u.a. (Hrsg.), *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1, S. 249-262, hier S. 256.

⁹⁰ *Ibidem*, S. 260.

⁹¹ J. SEILER, *Das Augsburger Domkapitel*, S. 1004 f.

⁹² Vgl. Augsburg, Staatsarchiv (künftig ASt), Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe (künftig NA), Akt 5560: Am 26. Juni 1646 bezeichnete ihn das Kapitelsprotokoll bereits als «gewester prääsident».

zunächst bis 1653/54. Seit 1654 fungierte dann sein Bruder Albrecht Ernst von Freyberg, der am 24. Juni 1664 als Hofratspräsident verstarb. Für die Zeit von 1660 bis zu seiner Bischofswahl verband Johann Christoph noch einmal in seiner Person die Ämter eines Bistumsadministrators unter weitgehendem Einschluß der Aufgaben des Hofratspräsidenten mit den einflußreichsten Domdignitären, dem Dekanat (seit 1660) und der Propstei (seit 1660)⁹³. Für diese zur Reichsritterschaft steuernde, im deutschen Südwesten weit verzweigte Dynastie der Freiherren von Freyberg sollten sich auch in den Folgejahren Verbindungen zwischen hochstiftischen und domkapitelischen Amterlaufbahnen einstellen. Franz von Freyberg-Wellendingen, Marx Albrecht und Rudolf Dietrich von Freyberg wurden in den jeweiligen Protokollen ihrer Domkapitel seit 1665 und seit 1708 mit dem Dillinger Hofrat in Verbindung gebracht. Unter Franz Dietrich von Guttenberg entwickelte sich für kürzere Zeit während der Kapitelsadministration im Hochstift für den erkrankten Fürstbischof Alexander Sigismund eine Ämtertrias zwischen Domdekanat und Präsidialfunktionen sowohl im Geistlichen Rat⁹⁴ zu Augsburg als auch im Hofrat zu Dillingen heraus. Daß jedoch personelle Verflechtungen zwischen Kanonikern und ihrer Klientel mit wichtigen Ämtern im Hochstift keineswegs immer eine Interessenausrichtung zwischen Hoch- und Domstift bewirkten, zeigen die Gegensätze, die von Polheim als Hofmeister von der kurbayerischen Fraktion im Augsburger Kapitel trennten. Sein Verhältnis zum Augsburger Generalvikar und zeitweiligen Vertreter des Hochstifts im «Weiteren Ausschuß» der burgauischen Landstände (Insassen), Johann Gotthard Dominikus Freiherr Vöhlín von Frickenhausen⁹⁵, war stärker von einem ernsten machtpolitischen Zerwürfnis zwischen österreichischer und bayerischer Klientel im Kapitel geprägt, als es getragen war von der unterstellten Benevolenz eines über seinen Bruder dem Augsburger Kapitel nahestehenden stiftischen Interessenvertreters. Nach 1740 reduzierte sich unter der Regierung von Joseph von Hessen-Darmstadt und Clemens Wenzeslaus von Sachsen der kapitelische Einfluß zunächst auf die Stellung zweier Dompropste, die als wichtige politische Berater der regierenden Bischöfe agierten, während die Stelle des Hofratspräsidenten unbesetzt blieb. Es waren dies Gerhard Wilhelm Edler von Dolberg, der kurz nach der Inthronisation des Hessen als Augsburger Bischof am 3. November 1740 zum örtlichen Dom-

⁹³ Zu biographischen Einzelheiten vgl. auch: P. RUMMEL, *Wahl und päpstliche Konfirmation des Augsburger Bischofs Johann Christoph von Freyberg*, in «JVAB», 2, 1968, S. 69-81.

⁹⁴ ASt, Hochstift Augsburg, NA, Akt 5220.

⁹⁵ J. SEILER, *Das Augsburger Domkapitel*, S. 880-884.

propst gewählt wurde, und Johann Nepomuk Freiherr Ungelter von Deisenhausen⁹⁶, der am 11. Januar 1768 als Parteigänger Clemens Wenzeslaus' die Nachfolge Dolbergs in der Dompropstei antreten konnte⁹⁷.

Auch in Trient, um ein südliches Beispiel zu wählen, zielte der Einfluß des Domkapitels seit dem Mittelalter auf die Einflußnahme in der bischöflichen und hochstiftischen Politik. Emanuele Curzel⁹⁸ verdeutlichte dies jüngst in seiner umfassenden Bearbeitung des Trientiner Kapitels zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert. Die Bischöfe waren verpflichtet bei bestimmten Regierungshandlungen wie beispielsweise der Veräußerung von Kirchengut die Zustimmung des Kapitels einzuholen. Daraus entwickelte sich schließlich auch die Mitgliedschaft einzelner Domherren in wichtigen Zentralämtern wie dem bischöflichen Hofrat. Die enorme Tragweite dieses Engagements der Domherren in der hochstiftischen Verwaltung wurde von Marco Bellabarba und Maria Albina Federico für die frühe Neuzeit zurecht betont und herausgearbeitet⁹⁹. In Trient und Brixen¹⁰⁰ wurden die Kapitel allerdings stärker als in den drei nördlichen Hochstiften vom Landesherren instrumentalisiert, um die habsburgischen Interessen bei den Bischofswahlen entsprechend zu berücksichtigen. In den sogenannten «Kompaktaten» als den Verträgen, die seit 1363 zwischen den Tiroler Vögte und den Bischöfen von Trient abgeschlossen worden waren, las

⁹⁶ A. HAEMMERLE, *Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation*, Zürich [Privatdruck] 1935, Nr. 887.

⁹⁷ J. SEILER, *Das Augsburger Domkapitel*, S. 873. Freilich kann Ungelter von Deisenhausen keineswegs als singulärer bestimmender Berater für den letzten Augsburger Fürstbischof gelten, denn auch der Augsburger Generalvikar Franz Heinrich Beck zählte etwa für ein Jahrzehnt als *persona gratissima* zum engsten Vertrautenkreis des Kurfürsten, wengleich Beck auch das ehrenhafte Angebot, ihn zum ordentlichen Beichtvater des Kurfürsten zu bestellen, abschlug. Vgl. hierzu P. RUMMEL, *Kurfürst Klemens Wenzeslaus und sein Augsburger Generalvikar Franz Heinrich Beck*, in «JVAB», 22, 1988, S. 75-104.

⁹⁸ E. CURZEL, *I canonici e il capitolo della cattedrale di Trento dal XII al XV secolo* (Istituto di Scienze Religiose in Trento. Series maior, 8), Bologna 2001.

⁹⁹ M. BELLABARBA, *La giustizia ai confini. Il principato vescovile di Trento agli inizi dell'età moderna* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografie, 28), Bologna 1996, S. 168-170; M.A. FEDERICO, *Il capitolo della cattedrale di Trento durante il governo di Carlo Emanuele Madruzzo (1622-1658). Un corpo ecclesiastico tra politica e giurisdizione*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento», 27, 2001, S. 73-106.

¹⁰⁰ K. WOLFSGRUBER, *Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1418-1601)*, in L. SANTIFALLER (Hrsg.), *Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 2, Wien 1951, S. 226-244; DERS., *Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1613-1791)*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung», 42, 1956, S. 248-323.

man auch Bestimmungen für das Domkapitel. Jeder Domherr hatte vor Einweisung in seine Präbende einen Eid auf diese Verträge zu leisten. 1460 gestand man dem Kapitel grundsätzlich zwar die Bischofswahl zu, doch durfte nur aus einem Kreis gewählt werden, der dem Tiroler Landesherrn genehm war. Dies war gegenüber der in den drei nördlichen Hochstiften *quasi* als Kleinod betrachteten freien Wahl eine erhebliche Einschränkung. Damit nicht genug; denn auch die Kanonikate wurden jetzt nach einem den Habsburgern genehmen Schlüssel vergeben. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit mußte im Domkapitel zum einen aus deutschsprachigen Gebieten kommen. Seit 1537 mußten zum anderen die zwölf 'deutschen' Domherren zusätzlich entweder aus den österreichischen Erblanden oder aus dem Hochstift Trient selbst stammen, während man für die Besetzung der sechs 'italienischen' Kanonikate ebenfalls die Herkunft aus dem Stift einforderte¹⁰¹. Der Einfluß des Landesherrn reichte bis zur Wahl der Domdignitäre. Dabei entstand um das Amt des Domdekans 1469 ein Konflikt, als kraft päpstlichen Nominationsrechts mit Stephan de Arovini ein 'welscher' Kandidat – er war Trientiner Bürger – ernannt wurde. Die herzogliche Kanzlei gab folglich Weisung, de Arovini gefangenzusetzen¹⁰².

7. Die Reformation und die Wahrung des 'rechten' Glaubens

Konfessionelle Exklusivität setzte sich nach der Reformation keineswegs wieder in allen Bischofsstaaten durch. Das Hochstift Osnabrück hatte z.B. seit 1648 nicht nur einen reichsrechtlich gesicherten regelmäßigen Wechsel zwischen katholischen und lutherischen Regenten im Bischofsamt hinzunehmen, sondern auch gemischte Konfessionsverhältnisse in Ämtern und Pfarreien. Dort vollzog sich der Vorgang der Konfessionalisierung verspätet und keineswegs auf der Ebene der hochstiftischen Zentralämter und Regierungsbehörden. Konfessionelle Identitäten bildeten sich dort allenfalls in den Pfarreien und Familien, die an einer unsichtbaren Grenze in glaubensbekennder Gemengelage lebten¹⁰³. Sie blieb aber doch seit

¹⁰¹ O. LECHLEITNER, *Der Kampf um die Rechtskraft der deutschen Konkordate im Bistum Trient*, in «Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg», 57, 1913, S. 1-132, hier S. 109-111.

¹⁰² L. SANTIFALLER, *Das Trientner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im späten Mittelalter* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, 9), Bozen 2000, S. 24-26.

¹⁰³ A. SCHINDLING, *Konfessionalisierung und Grenzen der Konfessionalisierbarkeit*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs*, Bd. 7: *Bilanz-Forschungsperspektiven-Register*, Münster 1997, S. 9-44, hier S. 26 f.

der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Bistümern sowohl unter reformatorischen als auch unter gegenreformatorischen Regierungen für weite Bereiche der Verwaltung systemprägend.

Dabei konnte die Religionshoheit, sofern sie in Stiftsstaaten durchzusetzen war, vor allem während des 16./17. Jahrhunderts zu den stabilisierenden Elementen frühmoderner Staatlichkeit zählen. Ebenso wie die Gerichts- und Vogteihoheit, die gesetzgeberische Vollmacht und gelegentlich auch wie die grundherrliche Majorität werteten nicht nur im Hochstift Juristen den Religionsbann (*ius circa religionem*) vor der Normaljahresregelung als ein «distinctivum des alleinigen territorial herrn»¹⁰⁴. Davon leiteten sich in einem rechtlich zu fixierenden, politisch-konfessionellen Toleranzrahmen die Rechte bzw. die Rechtlosigkeit andersgläubiger Gruppen und Minderheiten ab. Handelte es sich dabei um reichsritterschaftliche oder reichsstädtische Enklaven, waren sie zudem mit den gegenreformatorischen Instrumentarien des Bischofs nur bedingt zu beeinflussen¹⁰⁵.

Hochstift und Domkapitel zogen nach dem Rückzug aus dem mit der 'neuen' Lehre differenziert sympathisierenden Augsburg zunächst glaubenspolitisch weitgehend am gleichen Strang. Der Bischof galt jetzt auch für die domkapitelischen Ämter unbestritten als geistlicher und weltlicher Landesherr und die jeweiligen Wahlkapitulationen verbanden die beiden Reichsstände in inhaltlichen Fragen. Es lag aber an den im Gegensatz zum Fürststift Kempten oder der Mehrzahl der schwäbischen Reichsstifte und -klöster zunächst auch wenig geschlossenen Territorien mit einer sehr komplexen Verwaltungsstruktur, daß vor allem reichsstadtnahe Zonen für reformatorisches Gedankengut offen blieben. So kam es im hochstiftischen Vogtamt Nesselwang sogar zum Bruch in der Verwaltungskontinuität, als 1546 die Herren von Werdenstein durch eine aus dem Kemptener Patriziat stammende, mit Luthers Lehre liebäugelnde Familie abgelöst wurden¹⁰⁶. Auch in den domkapitelischen Landen garte es nach der Reformation. So wurde im Vogtamt Dinkelscherben gegen Christian Engelhart ein ehr- und konfessionsbezogenes Gerichtsverfahren eingeleitet, nachdem

¹⁰⁴ ASt, Vorderösterreich, Lit. 687, fol. 77v.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu für Franken W. WÜST, *Reformation und Konfessionalisierung in der fränkischen Reichsritterschaft. Zwischen territorialer Modernisierung und patriarchalischer Politik*, in «ZBLG», 95, 2002, S. 411-448.

¹⁰⁶ W. WÜST, *Burg und Pflegamt Nesselwang im Hochstift Augsburg*, in W. LIEBHART (Hrsg.), *Nesselwang. Ein historischer Markt im Allgäu*, Sigmaringen 1989, S. 51-70.

jener – angestachelt durch reformatorische Flugschriften – den Pfleger Georg von Hürnheim auf Zunameck beleidigt hatte¹⁰⁷.

Das 16. Jahrhundert zeigte gerade unter den Folgen der Reformation wie nah sich die gewählten Hochstifte kamen. In Brixen und Trient breiteten sich die von den oberdeutschen Reichsstädten kommenden – ausgehend vor allem von Augsburg und Ulm – reformatorischen Ideen ebenfalls rasch aus. Ihre Diffusion erfolgte in erster Linie in den Städten und Märkten, dort bestanden bekanntlich intensivere Handels- und Verlagskontakte. So erließ später im Dreißigjährigen Krieg die Tiroler Landesregierung auf Druck der Jesuiten und Maximilians von Bayern bezeichnenderweise für Augsburger Kaufleute ein Verbot zum Messebesuch in Bozen. Erst jetzt setzte sich mit der Abwanderung der letzten Täufer¹⁰⁸ nach Mähren und dem Ausscheiden der bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts vereinzelt zu findenden protestantischen Beratern und Dienern an den Höfen der Fürstbischöfe und der Tiroler Erzherzöge das *territorium clausum* in Glaubensfragen durch. Kaufleute, Gesellen, Knappen und Gewerken, Studenten und vor allem die Buchführer trugen die Reformation ins südliche Hochstiftsland. Hierbei übernahm der Augsburger Buchdruck und das Verlagswesen eine Pionierrolle¹⁰⁹. Daneben wurden aber vor allem Trient und Brixen auch von Oberitalien, insbesondere von Venedig, kirchen- und kulturgeschichtlich beeinflusst. Damit ist auch das Bild zu revidieren, das für die romanisch-sprachigen Diözesen an der Peripherie des Reichs – dies waren neben Trient¹¹⁰ auch Toul und Verdun – eine weitgehende Abstinenz von evangelischen Regungen konstatierte. Lucas Geizkofler¹¹¹ – er war Mitglied der Augsburger Herrenstube – zeichnete in seiner Autobiographie nach, wie sein Vater Hans in Bologna bereits um 1518 den interessierten

¹⁰⁷ W. PÖTZL, *Geschichte und Volkskunde des Marktes Dinkelscherben*, Dinkelscherben 1987, S. 403.

¹⁰⁸ H. NOFLATSCHER, *Häresie und Empörung. Die frühen Täufer in Tirol und Zürich*, in «Der Schlern», 63, 1989, S. 619-639.

¹⁰⁹ H. GIER - J. JANOTA (Hrsg.), *Augsburger Buchdruck und Verlagswesen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Wiesbaden 1997.

¹¹⁰ V. ZANOLINI, *Appunti e Documenti per una Storia dell'Eresia luterana nella Diocesi di Trento*, in VIII. *Annuario del Ginnasio Pareggiato Principesio Vescovile di Trento*, Trento 1909, S. 3-116; A. SCHINDLING, *Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches*, in J. KUNISCH (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 3), Berlin 1987, S. 81-112, hier S. 83.

¹¹¹ A. WOLF, *Lucas Geizkofler und seine Selbstbiographie: 1550-1620*, Wien 1873.

italienischen Studiengenossen Luthers Papst- und Kirchenkritik aus dem Norden vermittelte. Jahre später erhielt er noch als Bürgermeister von Sterzing protestantisch-italienische Literatur von seinen Studienfreunden zugesandt. Büchervisitationen, wie sie Christoph III. von Madruzzo (1542-1578) für Brixen 1570 in Hall, in Schwaz, Innsbruck und im Oberinntal nach häretischen und sittlich anstößigen Büchern durchführen ließ, zeigten, daß Hochstifte im 16. und 17. Jahrhundert keine monokonfessionellen Staaten geblieben waren. In Kreisen der Bürger, des Adels aber auch der Bergknappen fand sich ein breit gestreutes Sortiment evangelischer Texte und Bibeln. Werke von Flacius Illyricus, Andreas Karlstadt, Martin Luther, Johannes Oekolampadius, Lukas Osiander, Urbanus Rhegius, Cyriacus Spangenberg, Huldrych Zwingli und Erasmus von Rotterdam wurden auch in den südlichen Bischofsstaaten indiziert, aufgefunden und konfisziert. Bei einer landesweiten Büchervisitation wurden 1573 allein in der Grafschaft Tirol 947 häretische Einzelwerke registriert. Als Gegenmaßnahmen schuf man in den Hochstiften Zensurkollegien, die der Landesherren in der Regel seinen neu institutionalisierten Geistlichen Räten unterstellte.

In Eichstätt wurde beispielsweise die Einrichtung eines solchen Geistlichen Rats erst 1591/92 angeordnet¹¹². Als eine Zentralbehörde für kirchliche Angelegenheiten hatte man ihm die Federführung in Sachen Zensur übertragen, womit vor allem die Ausschau nach «sektischen» Büchern im Lande verbunden war¹¹³. Im Erzstift Salzburg, um einen weiteren Vergleich in der alpinen Region zu eröffnen, stellte ein am 9. Mai 1617 erlassenes Generalmandat den Besitz verbotener Bücher unter Strafe und forderte die Untertanen auf, diese auch beim Ortspfarrer abzugeben. Der Dekan in der salzburgischen Stadt Mühldorf am Inn beispielsweise wußte, daß sowohl bei neu bekehrten Personen als auch bei eifrigen Katholiken indiziertes Schrifttum zahlreich vorhanden sei. Er wollte darauf hinwirken, daß dieses freiwillig den kirchlichen Institutionen übergeben werde; notfalls

¹¹² B. SICKEN, *Franken: § 20: Herrschaftskonsolidierung und -Ausbau, Gegenreformation und katholische Reform in den Fürstbistümern*, in W. BRANDMÜLLER (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. 2: *Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation*, St. Ottilien 1993, S. 178-279, hier S. 271; L. BRUGGAIER, *Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt: 1259-1790. Eine historisch-kanonistische Studie* (Freiburger theologische Studien, 18), Freiburg i.Br. 1915.

¹¹³ G. HEYL, *Der Geistliche Rat in Bayern unter Kurfürst Maximilian I. (1598-1651)*, München 1956, S. 186; K.T. HEIGEL, *Die Censur in Altbaiern*, in «Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels», 1, 1876 S. 5-32.

auch über Häuservisitationen, die gemeinsam mit der weltlichen Obrigkeit durchgeführt wurden¹¹⁴.

Bekenntnis- und Konfessionskontrolle konnten auch in Augsburg als stabilisierendes Machtmittel nur instrumentalisiert werden, wenn ein erfolgreicher Schulterschuß zwischen Regierung, Pflegen und Pfarreien gelang. 1623 erließ der Landesherr an alle Land- und Stadtämter ein Mandat, das eine lokale Stellungnahme zu den Prinzipien konfessioneller Exklusivität einforderte. Die Stellungnahme der Ortsvögte war unter Einschluß der domstiftischen Lande unterschiedlich, sollte jedoch in allen Fällen eine Liste jener Stiftsuntertanen enthalten, die außer Landes weilten. Als typisch für viele Landämter kann der Bericht des Aislinger Landpflegers gelten:

«Über vhleißig in alhiesiger ambtung durchgehendt gepflogene inquisition, habe ich niemands weder junges noch althes erforschet /:wie inligende specificationes mit sich bringen:/ so sich zue Augspurg oder anderer verdächtiger orthen auf hielte. Weder allein Mathes Kembtners deß Alten alhie sohn derzeit zue Giengen im Spittal dienendt, den ich doch alß baldt durch seinen vattern uff negst anstehende haylige zeit anhero ... citieren vnd haischen lassen»¹¹⁵.

In einem hochstiftischen Landamt schienen die Auflagen der Religionsmandate zu koordinieren zu sein, doch im Umkreis der Reichsstädte scheiterte das Hochstift an jeder wirkungsvollen Konfessionskontrolle. Vor allem die unüberschaubaren demographischen Dimensionen im Ballungsraum Augsburg überforderten das zuständige Rentamt. Die Stellungnahmen anderer Mittelbehörden zum regelmäßigen Besuch der Gottesdienste, zur Einhaltung der Katechetenlehre oder zu Jahresbeichte und Kommunionempfang seitens der Dienstbotenschaft in der Stadt, entsprachen eher Mutmaßungen als empirisch überprüfbar und quantifizierbaren Aussagen. Vielfach mußte die fürstbischöfliche Beamtenschaft zur Einhaltung konfessioneller Vorgaben auf das zeitaufwendige Mittel der Häuservisitation zurückgreifen. Dabei blieb die Durchsetzung der Zensur¹¹⁶ und die vollständige Erfassung indizierter Bücher angesichts der enormen Ausstrahlung Augsburgs als Druckerstadt mehr als zweifelhaft. Erfolgversprechender war es da, wenn Pfarrei und Amt in überschaubaren Ortsstrukturen operieren konnten.

¹¹⁴ H. GOLLWITZER, *Die Mühldorfer und ihre verbotenen Bücher Anno 1617*, in «Das Mühlrad», 21, 1979, S. 75 ff.; E. NAIMER, *Streiflichter auf die Kirchengeschichte Mühldorfs*, in Mühldorf a. Inn - Salzburg i. Bayern - 935, 1802, 2002, Begleitband zur Ausstellung, Stadt Mühldorf a. Inn 2002, S. 48-65, hier S. 61.

¹¹⁵ ASt, Hochstift Augsburg, Münchener Bestand, Lit. 231.

8. Kirchlich-stiftisch-staatliche Reformen – Konfessionalisierung

Die in der Aufklärung geprägte These von der Rückständigkeit und der Reformunwilligkeit geistlicher Staaten, die für die Kernzonen des katholischen Deutschlands als Folge der Max-Weber-Rezeption von anhaltender Wirkung bleiben sollte, bestätigten administrationsbezogene Herrschaftsanalysen zu den süd- wie nordalpinen Hochstiften keineswegs. Stattdessen zeigte sich, daß auch die Bischöfe, die Kapitel, die hochstiftischen Regierungen und die Beamten in den zahllosen Zentral- und Landämtern an der Ausformung des absolutistischen Reformstaates gleichermaßen partizipierten. Freilich wird man im letzten Glied, solange flächendeckend noch keine hochstiftischen Dienerbücher¹¹⁷ vorliegen, noch keine quantitativen Aussagen treffen können.

Das Konzil von Trient¹¹⁸ brachte für alle fünf Hochstifte einen großen Reformschub, wenn auch Ideal und Wirklichkeit nirgends völlig im Einklang standen¹¹⁹. Am unmittelbarsten wirkte sich die Reform in den benachbarten Diözesen aus. Als «*rimforma cattolica*»¹²⁰ beeinflusste sie den Norden von Italien aus, wo Paolo Prodi sie dem Vorgang des gesellschaftlichen Strukturwandels (*disciplinamento sociale*) zuordnete¹²¹. So verbesserte man in Trient und Brixen vor allem auch das liturgische und pastorale Buchangebot.

¹¹⁶ W. WÜST, *Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne. Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich. Einführung-Zeittafel-Dokumente* (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg, 57), München 1998.

¹¹⁷ Vgl. für Augsburg G. NEBINGER, *Ein hochstift augsburgisches Dienerbuch*, in «Blätter des bayerischen Landesvereins für Familienkunde», 46, 1983, XIV/12, S. 429-461.

¹¹⁸ G. SCHREIBER (Hrsg.), *Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken*, 2 Bde., Freiburg i.Br. 1951.

¹¹⁹ K. GANZER, *Ideal und Wirklichkeit – Reformforderungen des Konzils von Trient zur Ernennung von Bischöfen und die Lage der deutschen Reichkirche*, in K. HERBERS - H.H. KORTÜM - C. SERRATIUS (Hrsg.), *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann*, Sigmaringen 1991, S. 623-629. Für Italien siehe H. JEDIN - G. ALBERIGO, *Il tipo ideale di vescovo secondo la riforma cattolica*, Brescia 1985.

¹²⁰ A. PROSPERI, *Riforma cattolica, controriforma, disciplinamento sociale*, in G. DE ROSA - T. GREGORY (Hrsg.), *Storia dell'Italia religiosa*, Bd. 2: *L'età moderna*, Roma 1994, S. 3-48; P. PRODI, *Controriforma e/o riforma cattolica: Superamento di vecchi dilemmi nei nuovi panorami storiografici*, in «Römische historische Mitteilungen», 31, 1989, S. 227-237; W.V. HUDON, *Religion and Society in Early Modern Italy – Old Questions, New Insights*, in «The American Historical Review», 101, 1996, S. 783-804.

¹²¹ P. PRODI (Hrsg.), *Disciplina dell'anima disciplina del corpo e disciplina della società tra medioevo ed età moderna* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 40), Bologna 1994.

Zuvor war man bei der Verteilung orthodoxer Bücher, Katechismen – hier vor allem des *Catechismus Romanus* – und Gebetbücher aus finanziellen Gründen zurückhaltend geblieben. Das *Sacerdotale Brixinense* erschien als sakramentales und katechetisches Grundlagenwerk in Innsbruck 1609. In Brixen organisierte man 1603 eine erste große Reformsynode, die u.a. die Weihevoraussetzung im Priesteramt, die Aufnahme in den Hilfsklerus und die Einteilung der Dekanate neu regelte. Zudem tauchten in den hochstiftlichen Pfarreien in den frühen achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts die ersten Matrikelbücher auf. In anderen Diözesen wurden Landessynoden erst etwas später durchgeführt. 1610 fand in Dillingen eine erste nachtridentische Synode statt. In Eichstätt kam es zur Einrichtung des Collegium Willibaldinum unter Martin von Schaumberg (1560-1590). Damit wurde die Ausbildung der angehenden Kleriker und das höhere Schulwesen insgesamt – eine der zentralen Forderungen des Konzils von Trient – auf eine neue Grundlage gestellt. Die ausreichende Dotation des Collegiums blieb freilich für ein relativ kleines Hochstift auf längere Zeit schwierig¹²². Interessant wäre auch in den fünf Hochstiften vergleichend den Zeitpunkt für die Anlage von Kirchenbüchern zu verfolgen. Kaum hatte das Konzil von Trient mit dem Dekret vom 11. November 1563 die Führung von Matrikeln für die katholische Kirche zur Pflicht gemacht, setzten dies zumindest einige Pfarreien um. In Ried bei Friedberg (Diözese Augsburg) beginnen beispielsweise die Kirchenbücher noch im Jahr 1563¹²³. Es sind dies – abgesehen von wenigen älteren protestantischen Registern – im übrigen die ältesten ihrer Art in der Diözese.

Im Augsburger Hochstift war es bereits vor dem Konzil mit der Universitätsgründung in der neuen Hauptstadt Dillingen zu einem Reformaufbruch gekommen. Die Landesuniversität war eine Gründung Kardinals Otto Truchseß von Waldburg (1543-1573) gewesen, der bereits in seinen ersten Amtsjahren den Plan gefaßt hatte, zur Ausbildung des Klerus Konkretes beizutragen. Im Jahre 1549 wurde die Initiative zunächst als Kolleg realisiert. Papst Julius III. erhob schließlich das Kollegium am 6. April 1551 in den Rang einer Universität und Kaiser Karl V. bestätigte am 30. Juni 1553 die Privilegien. Die Universität wurde dann 1563 dem Jesuitenorden administrativ übertragen, zunächst aber ohne ausreichende Foundation für den Ausbau der Fakultäten. So darf Fürstbischof Heinrich von Knöringen (1598-1646) als der zweite Universitätsgründer angesprochen werden, nach-

¹²² E. REITER, *Martin von Schaumberg, Fürstbischof von Eichstätt (1550-1590) und die Trienter Reform* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 91/92), Münster 1965, S. 151 f.

¹²³ Archiv des Bistums Augsburg, Matrikelbücher der Pfarrei Ried bei Friedberg.

dem sich der Jesuitenprovinzial Gregor Roseffius 1605 an den Bischof mit der Bitte gewandt hatte, «er möge ihnen einen stabilen Sitz, eine geräumige und passende Kirche und genügende sichere Einkünfte verschaffen, zur Erhaltung von 30-40 Personen»¹²⁴.

In den katholischen Ländern billigte die landeshistorische Forschung dem Fürstenstaat während der Gegenreformation mittlerweile eine rasche Angleichung an die administrativen Strukturen der reformierten Ländergemeinschaft zu. Bestehende Defizite im bürokratischen Zentralismus sollten rasch behoben werden. Dabei ließ man allerdings oft unberücksichtigt, ob der katedralistische Bereich – dort unterstellte man ja geistlichen Staaten besondere Defizite – auch an der genannten Zentralisierung partizipieren konnte. Absolute Herrschaftsformen schließlich, wie sie sich auch in den untersuchten Hochstiften nach dem Westfälischen Friedensschluß ausformten, verstärkten unter den Prämissen autokratischer Herrschaft und höfischen Glanzes vor allem im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts und zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Verwaltung in Richtung einer neuen Zentralität. Diese frühmoderne «Staatsphilosophie» kündigte sich durch die Formierung des Geheimen Rats, der Geheimen Kanzlei, der Hofkammer, der Neubewertung höfischer Orden oder durch extensive residenzielle Bauprogramme unübersehbar an. Sie ist aber auch an zahlreichen Mandaten und Policygesetzen der Frühmoderne ablesbar. Hier mag das folgende Beispiel aus Konstanz in der Mitte des 16. Jahrhunderts genügen. Um 1550 verfügte der Konstanzer Bischof, daß künftig seine Vögte «ettwas wichtigs oder ehaffts» nicht mehr selbst zu verrichten hätten, sondern daß sie dies «jedesimal unns [dem Landesherrn] oder unnsern Räthen» mitteilen sollten, um Anweisung einzuholen. Darauf wurden sie in den Bestallungsreversen eidlich verpflichtet¹²⁵.

Im Hochstift Augsburg sind Geheimer Rat und Hofkammer spätestens seit 1636 bzw. 1718 über geschlossene Protokollserien nachweisbar. In den Hochstiften, die wie Konstanz, Brixen und Trient unter starkem habsburgischen Einfluß standen, läßt sich nach Vorbild der habsburgischen Verwaltung die Trennung der Finanzverwaltung vom bischöflichen Rat (Hofrat) bereits im 16. Jahrhundert beobachten. In Konstanz und in Brixen etablierte sich ein Kammerrat unter Kardinal Andreas von

¹²⁴ T. SPECHT, *Die Quellen zur Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen*, in «JHVD», 5, 1982, S. 135-140; DERS., *Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549-1804) und der mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten*, Freiburg 1902.

¹²⁵ G. WIELAND, *Ratsgremien und Hofgericht in der weltlichen Zentralverwaltung*, in *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1, S. 160-178, hier S. 165.

Österreich (1589-1600). In der Residenz Meersburg ist dieses Gremium spätestens 1593 nachweisbar, in Brixen schuf es der Fürstbischof 1596¹²⁶. Dort setzte der Landesherr trotz der kleinen Fläche des Hochstifts spätestens seit 1537 einen regelmäßig tagenden Hofrat ein¹²⁷. Die Räte, denen seit 1625 ein Domherr als Hofratspräsident vorstand, versammelten sich dreimal die Woche, nach 1606 in der Hofratsstube der bischöflichen Burg. Die Zuständigkeiten umfaßten wie in den größeren Fürstbistümern auch die Beziehungen zum Reich und zu den Nachbarländern, zudem war er oberste Rechtsinstanz. Bis zur Trennung der Hofkammer bündelte er auch die steuerlichen und finanziellen Belange. Typisch für den Kirchenstaat war die paritätische Zusammensetzung aus geistlichen und weltlichen Hofräten, deren Rangordnung schon äußerlich an der Form der Stühle abzulesen war. Insgesamt wird man für alle fünf Hochstifte eine starke Zentralisierung der Verwaltung seit dem 16. Jahrhundert feststellen dürfen. Besonders innovativ war das im 18. Jahrhundert ausgeformte Ämterspektrum mit Blick auf die weltlichen Länder allerdings nicht, vereinzelt wurden eben auch aus weltlichen Fürstenstaaten Reformen kopiert. Die habsburgische Verwaltung diente dabei vor allem in Brixen und Trient zum Vorbild. Seltene regionaltypische Zentralämter wie das «Gebrechenamt» in Würzburg oder das «Malefizamt» in Bamberg – letzteres hatte als Appellationsinstanz in Kriminalsachen gegenüber dem Hofrat bis zur Säkularisation Bestand – wurden nicht eingeführt¹²⁸.

Doch überrascht es, wie stark weiterhin ein dezentrales und regionales Machtgefüge bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Takt blieb. Es lag zum Teil in der fehlenden Mobilität der stiftischen Landbeamten begründet, zum Teil lag es aber auch am historischen Bewußtsein in den Pfarreien. Diese bildeten im übrigen auch in kleineren Diözesen ein lokales Gegengewicht, das in Tirol ebenso in Takt blieb wie im Allgäu, in der Lombardei¹²⁹ oder

¹²⁶ *Ibidem*, S. 173.

¹²⁷ J. PASSLER, *Der Brixener Hofrat (einschließlich Kammer- und Kanzleiwesen) in der persönlichen Zusammensetzung von 1537-1702*, 2 Bde., Dissertation Innsbruck, 1969; B. LADURNER, *Der Brixener Hofrat 1702-1747*, Dissertation Innsbruck, 1978.

¹²⁸ Zum dortigen Behördenaufbau siehe H. CASPARY, *Staat, Finanzen, Wirtschaft und Heerwesen im Hochstift Bamberg, 1672-1693* (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, 7), Bamberg 1976; H.N. REUSCHLING, *Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495-1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates* (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte, 10), Würzburg 1984.

¹²⁹ P. VISMARA, *Settecento religioso in Lombardia* (Archivio Ambrosiano, LXIX), Milano 1994, S. 59-62.

in den drei piemontesischen Bistümern Alba, Asti und Mondovì¹³⁰. Belege für eine ortsstabile Interessenlage unter den Fürstendienern kennen wir aus dem Hochstift Augsburg. 1785 lehnte beispielsweise der Bobinger Landpfleger Wilhelm Joseph Couven seine Ernennung zum Hofkammerat und hochstiftischen «bau departementarius» in Dillingen mit einem Jahresgehalt von 800 Gulden nebst 18 Scheffel Getreide ab. Couven bat, auf seiner Landpflegerstelle verweilen zu dürfen,

«weil er eines theils vorsehe, daß er mit so großer haußgenossenschaft die nothdurft nicht bestreiten könnte, ungeachtet des ihm ausgeworfenen ansehlichen gehalts. Andererseits besorge, daß ihm die Dillingische luft nicht anschlagen, weil er sonst auch diese luft nicht habe ohne sehr beschwerliche und gefährliche krankheit ertragen mögen».

Ein Ämtertausch mit dem bei Dillingen liegenden Obervogtamt Schretzheim, um von dort das zentralörtliche Baudepartement zu leiten, scheiterte ebenfalls. Der Schretzheimer Amtmann wollte sich in der Einschätzung des bischöflichen Statthalters «zum abzug eben so wenig bequemen, da er schon sehr alt und in die ruhe gesetzt zu werden verdiente». Dies waren zweifelsohne bemerkenswerte Züge in einer Zeit, in der individueller Wille nachgeordneter Fürstendiener nicht unbedingt zur Richtschnur administrativen Handelns erhoben werden mußte. Die fürstbischöflichen Regierungsgremien setzten sich wie in den anderen Hochstiften auch neben der Hofkammer aus dem Hofrat, der Geheimen Kanzlei, dem Obersten Lehenhof, dem Hofmeisterstab, dem Oberjägermeisterstab mit Forstdepartementsverwaltung, der Oberstallmeisterei, der Hof- und Kammermusik und dem Hofzahlamt zusammen.

Die Einzelmaßnahmen, die den Augsburger Bischofsstaat allerdings erst im 18. Jahrhundert grundlegend modernisierten, konkretisierten sich etwa bei der Selektionsbewertung für Stiftsbeamte mit der Einführung des Concours-Verfahrens oder bei Sanktionen gegen Amtsmißbrauch und Schlendrian. Juristische oder kameralistischer Kenntnisse wurden zunehmend auch bei der Besetzung von Landämtern eingefordert. So hatte der Dillinger Hofrat Philipp Leopold von Frech, JUD., gegen den Kandidaten für die mittelschwäbische Pflegerstelle zu Zusmarshausen Joseph Mayr¹³¹ im Jahr 1797 folgendes einzuwenden:

«Hofrath von Frech findet gegen die person des zum pflegsverwalter in Zusmarshausen vorgeschlagenen obervogts Josef Maier zwar in sich nichts einzuwenden, nur kan er ... zu dessen anstellung auf die Zusmarshausener pflegamts-stelle seine beistimmung nicht abgeben,

¹³⁰ A. TORRE, *Politics Cloaked in Worship: State, Church and Local Power in Piedmont 1570-1770*, in «Past and Present», 134, 1992, S. 42-92.

¹³¹ Er war 1797 bis 1803 stiftischer Pflegverwalter.

da bekanntlich bei diesem amte das criminale von grosem belang ist ...Nun aber hat Maier weder collegia juris criminalis jemalen gehört, noch bis daher in diesem fache nur im Mindesten praktiziert»¹³².

Der hochstiftische Hof-, Fürsten- und Staatskalender und die 'systematischen' Landesbeschreibungen schufen außerdem eine neue quantifizierbare Grundlage, auf der dann zentralörtliches Planen und Handeln aufbauen konnten. Die Veränderungen im Hochstift machten auch vor den in der Bevölkerung ritualisierten und verbreiteten Formen religiösen Brauchtums nicht halt. Die Reformkreise in der Dillinger Regierung scheuten sich nicht, die Reduktion der Sonn- und Feiertage zur Verbesserung ökonomischer Rahmenbedingungen zu thematisieren oder das 'zeitvergeudende' Wallfahrtswesen anzuprangern.

9. Steuerkraft und Wirtschaftsbilanz

Kritiker des ausgehenden 18. Jahrhunderts hatten die geistlichen Staaten als Steuermonstrositäten verzeichnet, in denen die Vielzahl an Benefizien und der Reichtum der «toten Hand» einseitig zu Lasten produktiver Gesellschaftskräfte ginge. Die Passivität der Regierung im sekundären Wirtschaftssektor und eine von Ernteschwankungen abhängige agrarstaatliche Dominanz taten ihr Übriges, so daß die ebenfalls zweckorientierte Devise «unterm Krummstab ist gut leben» geradezu umgekehrt wurde. Die vermeintlich tristen Lebensverhältnisse wurden sogar für demographische Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht:

«Im Ganzen genommen ist die bevölkerung der geistlichen wahlstaaten eben sehr elend beschaffen, wenn man betrachtet, daß auf einer quadratmeile nur 1974 menschen sich befinden. Unter diese sind aber sicher zu rechnen 50 geistliche, 3 adeliche, ... 260 bettler und 360 tagelöhner, die nichts außer dem arbeitsverdienst im vermögen haben ...»¹³³.

Müßiggang und die vermeintliche Unzahl katholischer Feiertage trugen in Verkennung eines in sich stimmigen agro-liturgischen Jahreszyklus¹³⁴, bei dem Alltag und Fest eben keine Gegensätze darstellten, ihr Übriges zu diesen kurz gegriffenen Wertungen bei. Entstanden waren diese für eine herrschaftliche Typologie interessanten Wertungen zumeist vor dem

¹³² W. WÜST, *Das Fürstbistum Augsburg. Ein geistlicher Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ein historisches Sachbuch*, Augsburg 1997, S. 246 f.

¹³³ J. VON SARTORI, *Staatistische Abhandlung*, S. 132.

¹³⁴ P. HERSCHE, *Fest und Alltag. Das agro-liturgische Jahr in der Frühen Neuzeit*, in E. KREISSL - A. SCHEICHL - K. VOCELKA (Hrsg.), *Feste feiern. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung Stift Waldhausen*, Linz 2002, S. 112-120.

Hintergrund steigender Verschuldung der geistlichen Staaten am Ende des Ancien Régime. Hintergrund hierfür waren neben den Umschuldungsprogrammen weltlicher Territorien zu Lasten der Kirche mit drastisch steigenden Landessteuern und Reichssteuern sicher auch fehlende Alternativen zur traditionellen Agrarwirtschaft, vor allem aber mit Blick auf Frankreich die Kriegsfolgen gewesen. Trotzdem gab es auch hier Ausnahmen wie das Hochstift Würzburg, das infolge einer Reihe aufgeklärter Wirtschaftsreformen bei der Säkularisation keinen Schuldenberg, sondern ein wohlgeordnetes und prosperierendes Fürstentum hinterließ¹³⁵.

Konträr zu der seit der Aufklärung pauschal vorgebrachten These, daß Territorien unter geistlicher Landesobrigkeit wirtschaftlich und handelspolitisch rückständig seien, stand zumindest ein erkennbarer Wille vieler Fürsten, diesem Befund gegenzusteuern. In Stiftsstaaten wurden mit kameralistischen und merkantilen Mitteln nicht nur Innovationen im Agrarsektor auf den Weg gebracht, sondern man forcierte auch das eigene Gewerbe-, Handels-, Finanz- und Kreditwesen. Neuere Forschungen zeigten zudem, daß die Entwicklungsunterschiede zwischen großen europäischen Staaten und jener Territoriengruppe, zur der auch die gewählten Hochstifte zählten, nicht so groß waren, wie angenommen wurde. Defizite zwischen merkantilistischer Doktrin und ökonomischem Vollzug beherrschten auch die Wirtschaftsräume weltlicher Fürsten¹³⁶. Wirtschaft und Verkehr bildeten zudem gerade bei den alpinen Hochstiften eine auch in Krisenzeiten unablässig sprudelnde Geldquelle. So brachten für das Brixener Fürstbistum die Zölle in Brixen, Klausen und Bruneck Einnahmen, aus denen die bischöfliche Hofhaltung, die Dienergehälter, große Teile der Almosenausgaben, der Unterhalt von Schulen und Seminaren und Teile der Landessteuer an Tirol finanziert wurden. Jährlich beliefen sich die Zolleinnahmen Ende des 18. Jahrhunderts auf ca. 50 000 Gulden. Zudem schöpfte der hochstiftische Fiskus kräftig aus dem städtischen Gastgewerbe, das in einem Transitland von großer Bedeutung war¹³⁷. Ähnliches gilt für Trient und für Konstanz. In den bischöflichen Ämtern am Bodensee profitierte man in diesem Zusammenhang vor allem von den enormen Getreideexporten in die Schweiz. Über den Schwäbi-

¹³⁵ A. SCHMID, *Die Reformpolitik der fränkischen Bischöfe im Zeitalter der Aufklärung*, in «RQ», 95, 2001, S. 179-203; DERS., *Würzburg und Kurbayern im 18. Jahrhundert: unter besonderer Berücksichtigung des Briefwechsels der Brüder Seinsheim*, in E.-G. KRENIG (Hrsg.), *Wittelsbach und Unterfranken* (Mainfränkische Studien, 65), Würzburg 1999, S. 58-71.

¹³⁶ E. HINRICHS, *Merkantilismus in Europa: Konzepte, Ziele, Praxis*, in DERS. (Hrsg.), *Absolutismus* (Suhrkamp-Taschenbuch-Wissenschaft, 535), Frankfurt a.M. 1986, S. 344-360.

¹³⁷ H. HEISS, *Das Gastgewerbe der Stadt Brixen 1770-1815*, Dissertation Innsbruck, 1985.

schen Reichskreis und über die Landesherrschaft versuchten die Bischöfe gleichermaßen von der Getreidekonjunktur zu profitieren¹³⁸.

Eine auch die katholische Staatlichkeit begleitende Zeitidee war im Wirtschaftssektor ein spät einsetzender Merkantilismus, der in manchen Hochstiften zu einer vorübergehenden Handels- und Gewerbeblüte beitrug, aber andererseits bei der Entwicklung eigener Manufakturen keinen dauerhaften Erfolg bescherte. So ließ auch der Augsburger Fürstbischof Josef von Hessen-Darmstadt 1747/48 durch seinen Hofzahlmeister Anton Waibel und den Forstmeister in der Straßvogtei Franz Nicolaus Zolchner im stadtnahen Amtsort Göggingen eine Majolica- oder Fayencen-Manufaktur errichten. Der politische Wille zur Errichtung des stiftischen Unternehmens war so stark, daß die Hofkammer nicht zögerte, Spezialisten auch aus der evangelischen Grafschaft Oettingen als leitende Fabrikanten und Porzellanmaler anzuwerben. Als Fabrikanten berief man den Leiter der oettingischen Fayencen-Manufaktur in Tiergarten. Die Abwerbung dieses Manufakturdirektors hatte immerhin 150 Gulden an Prämien gekostet, zu denen jährliche Geld- und Naturalbezüge für den Fabrikanten addiert werden mußten¹³⁹. Ein Territorien- und Konfessionswechsel kam dabei nicht nur dem Stift teuer zu stehen, sondern er barg auch für den Fabrikanten Risiken. So mußte Georg Niclaus Hoffmann aus Oettingen bei seinem Abzug alle ihm gewährten Steuervorteile zurückzahlen. Der Fabrikant mußte «yber dises auch alda seine mobilien nit nur vmb einen spoth verwerthen, und er war auf der heraufrayß in ansehung des schlimen weegs in noch grossere cösten versenckhet» worden¹⁴⁰. Göggingen wurde trotzdem *ratione commercii* als verkehrsgünstig gelegener Ort zum Standort der Fabrik bestimmt, nachdem der Stiftsbesitz in Augsburg selbst kein geeignetes Terrain für ein solches Vorhaben bot. Göggingen lieferte nach der Errichtung eines zweiten Brennofens 1749 Geschirr, edles Porzellan und Ofenaufsätze vor allem in die Landesresidenzen nach Dillingen, Füssen, (Markt)Oberdorf und Augsburg. Große Exporterfolge, wie man sie sich von der Belieferung des württembergischen Hofes und der reichsstädtischen Käuferschicht

¹³⁸ F. GÖTTMANN, *Getreidemarkt am Bodensee. Raum – Wirtschaft – Politik – Gesellschaft (1650-1810)*, (Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 13) St. Katharinen 1991; DERS., *Aspekte der Tragfähigkeit in der Ostschweiz um 1700: Nahrungsmittelversorgung, Bevölkerung, Heimarbeit*, in J. JAHN - W. HARTUNG (Hrsg.), *Gewerbe und Handel vor der Industrialisierung. Regionale und überregionale Verflechtungen im 17. und 18. Jahrhundert*, Sigmaringendorf 1991, S. 152-182.

¹³⁹ ASt, Hochstift Augsburg, NA, Akt 2417/I, Bestallung für Georg Niclaus Hoffmann vom 1. Oktober 1748.

¹⁴⁰ ASt, Hochstift Augsburg, NA, Akt 2417/I, undatiertes Pro Memoria.

erhoffte, blieben aber für die stiftischen *entrepreneurs* aus. Obwohl der Landesherr den heimischen Markt durch Zölle für Importwaren schützte und obwohl die Reichsstadt keine keramische Konkurrenz bot, überstiegen die Jahresausgaben, unter Einbeziehung verauslagter Kauttionen, die Einnahmen zwischen 1748 und 1750 um fast 3 600 Gulden¹⁴¹. Dies belegt, daß betriebliche Analysen im 18. Jahrhundert – und dies keineswegs nur in den Stiftsstaaten – noch mit hohen Risiken behaftet waren. Umfassende Absatzanalysen, von deren Notwendigkeit die Hofkammer gerade auch wegen der leidlichen Erfahrungen aus den älteren Allgäuer Eisenwerken überzeugt war, sollten künftig eine gewinnbringende Fabrikation sicherstellen. Kammerräte führten deshalb noch 1748/49 betriebswirtschaftliches Rechnen und Handeln auch im Stiftsstaat ein:

«... Alß zum exempel ein gemahlener krueg so auß der fabrique an die handelsleuth per 12 oder 14 Xr. [Kreuzer] verkaufft würdt, komet in der fabrique auf 6 bis 7 Xr. zu stehen. In fein und grosser arbeith ist der ertrag weith höher, gesezt mann fabriciere 3 öffen, deren ieder in der fabrique etwann 18 fl. cöset. Und fallet in der glaßur und brandt nur einer rein auß, so komet er ie dannoch nit höher alß auf 54 fl. zu stehen, wo ein solcher sodann aber wenigst 200 fl. gelten mueß. Und soforth nach proportion der arbeith ist der gewinn, wann mann nun alle tag einen brandt von 90 bis 100 fl. wahr brennen lassen und also forth continuieren. Folglichen das jahr hindurch auf 25 brändt den antrag machen wolte, so komet nach beschechener außrechnung ein ieder solcher brandt in circa mit allen zustehen»

auf 51 Gulden 55 Kreuzer¹⁴². Die Bilanzen sollten aber nicht nur innerbetrieblich stimmig sein. Marktanalysen und Qualitätsprüfung selbst der landeseigenen Tonerde waren ebenfalls im Vergleich mit ausländischen Alternativen Bestandteil dieses hofkammerlichen Gutachtens. In Augsburg sei

«ein grosser abgang von majolica an kriegten, thee geschürr und dergleichen festzustellen. Auch in dem hochfürstlichen hochstüfft [sei] allschon öffters geäussert, das die würrh keine richtige maass fiehren und das publicum vmb das ihrige verkürzen. So köndte durch außschaffung des frembden und einfiehrung disseithigen majolica allen hochstüfftischen würrthen aufgetragen werdt, keine andere alß auf der fabrique abgeeychete weinn und bier krieg zufiehren, und die gläßerne, so genante boutteilen, so meistens in vngleiche mess[er]ley besechen, gahr abzuschaffen»¹⁴³.

Schließlich führte man noch eine mineralogische Bewertung durch, die zu dem Ergebnis kam, daß die «disseithige [stiftische] erdten feiner und

¹⁴¹ ASt, Hochstift Augsburg, NA, Akt 2417/I, Produkt 5, «Kurze information yber eine neu zu errichtende majolikafabrique» vom 5. Oktober 1748; W. Zorn, Das Hochstift Augsburg und der Merkantilismus, in «JHVD», 3, 1969, S. 95-107, hier S. 100.

¹⁴² ASt, Hochstift Augsburg, NA, Akt 2417/I, Produkt 5.

¹⁴³ *Ibidem*.

daurhafter [sei] alß all andere majolica erdten, welche zu Anspach, Bareith [Bayreuth], Niernberg, Öttingen, Meiningen, Hanau, Franckfurth etc. fabri- cirt werden»¹⁴⁴. Der territoriale Bezugspunkt begrenzte sich auch hier nicht auf geistliche Staaten, sondern bezog, ungeachtet des Landesregiments, eine Auswahl an bekannten Manufakturstandorten mit in die Planung ein. Ein mittelgroßes Hochstift wie Augsburg hatte demnach durchaus die Zeichen alternativer Wirtschaftsförderung jenseits des Agrarsektors erkannt.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Hochstifte, wie die geistlichen Staaten insgesamt, prägten wie kaum eine andere Herrschaftsgruppe die politische, kulturelle und ökonomische Landkarte auch im Süden des Alten Reiches. Die fünf ausgewählten Fürstbistümer hatten daran im alpinen Raum ihren regionalen Anteil. Die Frage nach ihren Besonderheiten und Gemeinsamkeiten erlebte jüngst – nicht zuletzt mit Blick auf die nunmehr 200 Jahre zurückliegende Kirchensäkularisation – eine gewisse Renaissance mit einer Reihe monographischer Neuerscheinungen¹⁴⁵, aktuellen Beiträgen in Festschriften¹⁴⁶ und der Themenakzeptanz sowohl in der «Historischen Zeitschrift»¹⁴⁷ als auch in zahlreichen regionalen Periodika. Diese reichen in Auswahl vom «Sammelblatt der Historischen Vereins Eichstätt», über die «Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben», die «Jahrbücher des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte», das «Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte» und «Freiburger Diözesanarchiv» bis hin zum «Schlern», der «Revista Tridentina», den «Studi e testi Civis», den «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» oder den «Studi trentini di scienze storiche». Als kirchenviolett indizierte Gruppe vermitteln sie in den regionalen und überregionalen Nachschlagewerken und im historischen Kartenbild bis zur

¹⁴⁴ *Ibidem*.

¹⁴⁵ M. HERZOG - R. KIESSLING - B. ROECK (Hrsg.), *Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock* (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte, NF 1), Konstanz 2002; W. WÜST, *Geistlicher Staat und Altes Reich*. Dort weiterführende Literaturverweise.

¹⁴⁶ R. MORSEY, *Prälaten auf der politischen Bühne. Zur Rolle geistlicher Parlamentarier im 19. und 20. Jahrhundert*, in W. BECKER - W. CHROBAK (Hrsg.), *Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht*, Kallmünz - Opf. 1992, S. 313-324.

¹⁴⁷ K. ANDERMANN, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in «Historische Zeitschrift», 271, 2000, S. 593-619.

aktuellsten (103.) Auflage¹⁴⁸ von Friedrich Wilhelm Putzgers *Historischem Weltatlas* äußerlich den Anspruch, von homogener Territorialität zu sein. Im Reichstag und im Kreistag saßen sie gemeinsam auf den 'geistlichen' Bänken. Abzusehen ist nur von den in organisatorischen Ungeschicklichkeiten, in der Tradition oder auch im weltlich-adeligen Selbstverständnis begründeten Ausnahmen wie den freiadeligen Damenstiften Buchau am Federsee und Lindau oder den Deutschordenskomtureien von Altshausen, Rohr-Waldstetten und Mainau der Balleien Elsaß und Burgund auf den 'weltlichen' Bänken der Schwäbischen Fürsten bzw. der Grafen im Kreistag zu Ulm und andernorts¹⁴⁹. Geistlichen Staaten war auch die doppelte Verpflichtung im Kirchen- und Staatsamt zu eigen; Thomas Hölz¹⁵⁰ titulierte seine jüngst erschienene Tübinger Dissertation zur Rolle geistlicher Reichsstände Schwabens in der katholischen Liga 1609-1635 mit den Symbolen dieser wesenbestimmten Duplizität Krummstab und Schwert. Kirchenkritiker der Aufklärung und Säkularisationszeit erkannten in den geistlichen und weltlichen Doppelämtern der Regenten ein typisches, zugleich negativ besetztes Bild der zwei Seelen, die in der Brust der Prälaten und der Bischöfe ruhten. Das Bild der zwei Seelen versuchten wir in neun Themenfeldern zu konkretisieren. Im Ergebnis wird der landeshistorische Zugang zum Thema bestätigt.

Die Abhängigkeiten von den jeweiligen Anrainerstaaten, von den Vogteien und vom landschaftsgebundenen Adel waren groß. Größe, Grenzen und geographische Lage beeinflussten nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Entwicklung der Hochstifte. Die jeweilige Frage nach den Märkten und Städten¹⁵¹, ihrer Organisation und der agrarischen Komponente entschieden nicht nur über das Landschaftsbild unter der bischöflichen Mitra, nein – sie zeigten Wirkung für die bürgerliche Eman-

¹⁴⁸ Berlin 2001.

¹⁴⁹ B. THEIL, *Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee* (Germania Sacra, NF 32), Berlin - New York 1994.

¹⁵⁰ T. HÖLZ, *Krummstab und Schwert. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609-1635. Zugleich ein Beitrag zur strukturgeschichtlichen Erforschung des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 31), Leinfelden - Echterdingen 2001.

¹⁵¹ Mit Blick auf die Hochstifte jüngst: H. FLACHENECKER, *Die Städte im Hochstift Eichstätt während des Spätmittelalters*, und W. WÜST, *Städte und Märkte der Bischöfe von Augsburg. Hochstiftische Zentralorte der Frühen Neuzeit*, in H. FLACHENECKER - R. KIESSLING (Hrsg.), *Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, 15/B), München 1999, S. 152-187 und S. 289-333.

zipation und den Konfessionalisierungsprozeß. Kurzum die Unterschiede im bischöflichen Herrschaftsraum waren groß – zu groß, als daß der typologische Befund über den regionalen Aspekt gestellt werden könnte.